

10. Sitzung

am 7. April 1876

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sind sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Geschieht.)

Da keine Bemerkung gemacht wird, erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Ersatzmannes in die k. k. Grundsteuerregulirungs-Landeskommission an Stelle des Josef Feurstein, der letzter Tage als Mitglied in die genannte Kommission gewählt worden ist. Ich ersuche daher zur Wahl überzugehen. (Wahl.)

Die Herren Peter Jussel und Witzemann sind gebeten, das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Peter Jussel: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielt Ferdinand Weiß 18 und Louis Strark von der Krone 1 Stimme.

Landeshauptmann: Es ist also Ferdinand Weiß Ersatzmann in der k. k. Grundsteuerregulirungs-Landeskommission.

112

Zweiter Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Regelung der Innerwälder-Straßenangelegenheit.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu verlegen und zwar aus dem Grunde, weil noch unmittelbar vor der Sitzung bezüglich der allgemeinen Vorschrift über die Wegmauth derartige Bedenken aufgetaucht sind, die noch eine genauere Erwägung dieses Umstandes räthlich erscheinen lassen; es dürfte daher, weil die Sache geklärt werden könnte, eine Vertagung bis morgen angezeigt sein.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren gegen diesen Antrag Einsprache erhebt, so nehme ich ihn als zugestanden an.

Er ist zugestanden und werde diesen Gegenstand auf die morgige Tagesordnung setzen.

Dritter Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Auflassung oder Feststellung der Konkurrenz zur Brücke Nenzing-Gais. — Ich ersuche den Herrn Dr. Fetz hierüber zu referiren.

Dr. Fetz:

## Ausschuß-Bericht

betreffend die Angelegenheit der Illbrücke Nenzing - Gais.

Hoher Landtag!

Die Illbrücke Nenzing-Gais wurde auf Grund des vom k. k. Landgerichte Sonnenberg in Bludenz den 11. Dez. 1827 aufgenommenen Protokolls und beziehungsweise des in demselben enthaltenen Übereinkommens der Gemeinden Nenzing, Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag und Raggal hergestellt.

In diesem Übereinkommen wurde die Konkurrenz für die Herstellung und Erhaltung der Brücke derart geregelt, daß Nenzing mit Ausschluß der Filialorte Mariex und Motten, dann die Gemeinden Ludesch,

Thüringen, Bludesch, Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag und Raggal als konkurrenzpflichtig und zwar in dem Maßstabe erklärt wurden, daß der Konkurrenz der gesetzliche Steuerfuß, nämlich die Grund-, Klassen-, Erwerb- und Dominikalsteuer zu Grunde gelegt und bestimmt wurde, daß die ersteren vier Gemeinden nach dem gesetzlichen Steuerfuße ohne allen Abzug, die fünf Walserthaler Gemeinden aber nach Abzug von  $\frac{3}{4}$  Theilen zu konkurriren hatten.

Eine weitere Bestimmung des erwähnten Übereinkommens, lautet dahin, daß die Gemeinde Nenzing auf ihrer Seite und die Gemeinde Bludesch und Thüringen auf der anderen Seite den Weg zur Brücke herzustellen haben.

Endlich wurden, um die Gemeinden mit baaren Auslagen möglichst zu verschonen, bestimmte Preise sowohl für die die konkurrierenden Gemeinden betreffenden Holzlieferungen, als Arbeiten festgesetzt. In dem bei demselben Landgerichte am 10. Septbr. 1845 aufgenommenen Protokolle ist der damals eingetretene schlechte Zustand der in Frage stehenden Brücke konstatiert, und bemerkt, daß in Folge desselben in kurzer Zeit ein theilweiser Neubau erforderlich sein werde. Zur Verhandlung hierüber waren außer den konkurrenzpflichtigen Gemeinden auch die Herren Fabrikbesitzer von Thüringen und Gais John Douglas und Johann Müller zugezogen.

Es kam ein Übereinkommen zu Stande, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß die Brücke baldmöglichst in fahrbarem Zustand wieder herzustellen sei und daß an den auflaufenden Kosten die

113

konkurrierenden Gemeinden nach dem bestimmten Konkurrenzfuße  $\frac{2}{3}$  Theile und die Fabriksbesitzer in Thüringen und Gais  $\frac{1}{3}$  Theil zu zahlen übernahmen, letztere jedoch mit dem Bemerken, daß sie nur freiwillig zahlen und sich dießfalls in eine Konkurrenzpflicht bei Verengung des Rinnsals der Ill, oder in die seinerzeitige Hauptrepartition der Brücke nicht einlassen.

In der Protokollar-Verhandlung vom 2. Juni 1860, ausgenommen beim k. k. Bezirksamte Bludenz, wurde von sämtlichen Konkurrenten anerkannt, daß die Beistellung des Holzes zu den in dem Übereinkommen vom Jahre 1827 und 1845 festgesetzten Preisen von 4 kr. für den Kurrentschuh nicht wohl thunlich sei, und verlangten speziell die Gemeinden Nenzing, Bludesch, Thüringen und Ludesch die Erhöhung des Preises auf 8 kr. Rw. per

Kurrentschuh auf dem Stock, wogegen sich die fünf Walserthaler Gemeinden verwarhten.

Der bei der Verhandlung anwesende Fabriksbesitzer Douglas in Thüringen übernahm hierauf die Zahlung der Differenz an die Gemeinden, es wurde jedoch ausdrücklich erklärt, daß jene Verhandlung lediglich für die damalige Baureparatur zu gelten habe und für künftige nicht maßgebend sein soll.

In der hierüber ergangenen Erledigung des k. k. Kreisamtes für Vorarlberg wurden die in dem Übereinkommen vom 10. Sept. 1845 festgesetzten Holzpreise für die damalige Reparatur aufrecht erhalten und verfügt, daß jene Gemeinden, welche sich durch diese Übereinkunft zu sehr beschwert erachten, in der Zukunft ihre Schritte um die Bildung eines neuen Konkurrenz-Maßstabes zu thun haben.

Der in letzterer Zeit abermals eingetretene baufällige Zustand der Brücke veranlaßte den Landes-Ausschuß und die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu Erhebungen, und hat insbesondere letztere aus polizeilichen Sicherheitsrücksichten die einstweilige fahrbare Herstellung der Brücke mit einem Aufwande von circa fl. 570. – zu Lasten der Konkurrenz verfügt.

Betreffs der Neuherstellung der Brücke wäre nach dem Befunde des k. k. Bezirksbauamtes in Feldkirch zunächst durch Verbauung der Ill an der Überbrückungsstelle nach dem genehmigten Illregulierungsplane die Länge der Brücke von circa 60 Klafter auf 18 Klafter herabzumindern und dann dieselbe allenfalls aus Eisenbestandtheilen herzustellen.

Am 25. Okt. 1875 fand unter der Leitung des Herrn Landeshauptmannes in Thüringen eine Protokollar-Verhandlung statt, bei welcher sämtliche konkurrenzpflichtige Gemeinden, jedoch die gleichfalls eingeladenen Fabriksfirmen Douglas und Müller nicht vertreten waren.

Die stattgefundenen Unterhandlungen bezogen sich auf die Nothwendigkeit des Umbaues der Brücke im Allgemeinen, dann auf die Frage in welcher Art allenfalls die Konkurrenzpflicht, mit Rücksicht auf die dermaligen theilweise geänderten Verhältnisse, zu regeln wäre.

Die fünf Walserthaler Gemeinden erklärten, an die Gemeinden Thüringen und Bludesch einen Pauschalbetrag von fl. 1200. – gegen dem zu bezahlen, daß die letztern die ihnen obliegende Konkurrenzpflicht fortan auf sich nehmen und die Gemeinden Thüringen und Bludesch nahmen dieses Anerbieten an, und es erschienen sonach die fünf Walserthaler Gemeinden, da die Bezahlung des Betrages per 1200 fl. ihrer Seits bereits erfolgt ist, der Konkurrenzpflicht fortan enthoben.

Eine weitere Verhandlung vom 24. Jänner 1873 hatte die Frage der Auflassung der Brücke, eventuell die Regelung der Konkurrenzpflicht zum Gegenstande. – Auch dieser Verhandlung wohnten die hiezu eingeladenen Fabriksfirmen in Gais und Thüringen nicht an, indem sie erklärten, daß sie sich zu einer Separatkonkurrenz nicht als verpflichtet ansehen. – Aus dieser Verhandlung ist hervorzuheben, daß bei derselben die Gemeinden Nenzing und Ludesch in Betreff der Instandhaltung, Thüringen und Bludesch aber sowohl bezüglich der Herstellung als Erhaltung der Brücke einverstanden zu sein erklärten, daß die Verpflichtung zu Holzabgabe in natura um einen bestimmten Preis zu Lasten einzelner Konkurrenten entfalle, und daß die jeweilige Holzlieferung im Wege öffentlicher Versteigerung zu vergeben und der hiernach resultirende Geldbetrag nach dem allgemeinen Konkurrenzmaßstabe zu repartiren sei.

Für den Ausschuß ergab sich zunächst die Frage, ob er den Fortbestand der Brücke beantragen soll, und bejahenden Falles, ob die Konkurrenzpflicht durch ein Gesetz im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1860 zu regeln sei. – In ersterer Richtung entschied sich der Ausschuß einstimmig dafür, den

114

Fortbestand der Brücke zu beantragen, da das Bedürfnis für dieselbe zum mindesten in demselben Maße wie früher fortbesteht.

Was die Beschlußfassung bezüglich eines Spezial-Konkurrenz-Gesetzes anbelangt, so liegt insoferne gegenwärtig ein Hindernis vor, als nicht festgesetzt ist, ob, und in welcher Ausdehnung die in Gais und Thüringen bestehenden Industrie-Unternehmungen allenfalls nach § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1860 zu einer Separatkonkurrenz heranzuziehen sein werden.

Es wird demnach Sache des Landes-Ausschusses sein, einerseits nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Verträge und Übungen dafür Sorge zu tragen, daß die Brücke in brauchbarem Zustande erhalten werde, andererseits aber auch Erhebungen insbesondere in der Richtung zu pflegen, wie künftighin durch ein Spezialgesetz die Konkurrenzpflicht unter den betreffenden Gemeinden und Industrie-Unternehmungen zu regeln sei. Desgleichen ist es selbstverständlich, daß es nicht Sache des hohen Landtages sein kann, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die mehrgedachten Fabrikfirmen Gais und Thüringen dermalen auf Grund von Verträgen oder bestandenen Übungen zu einer Separatkonkurrenz verpflichtet seien, da diese Entscheidung in die Kompetenz der Behörden gehört.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen stellt demnach der Ausschuß folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Illbrücke Nenzing-Gais habe auch in Zukunft fortzubestehen.
2. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Brücke durch die zur Konkurrenz verpflichteten Gemeinden und Unternehmungen und zwar nach Maßgabe der bestehenden Verträge und gütigen Übungen im brauchbaren Zustande erhalten werde.
3. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Erhebungen fortzusetzen, welche die Grundlage zur seinerzeitigen gesetzlichen Regelung des Konkurrenzmaßstabes zu bilden haben.

Peter Jussel: In der ersten Sitzung des für diese Angelegenheit eingesetzten Ausschusses kamen Anträge zur Sprache, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären konnte und ich habe mir vorbehalten, insoferne diese Anträge Zustimmung und Annahme finden sollten, einen Minoritäts-Antrag einzubringen.

Ein bestimmter Beschluß kam in der ersten Sitzung des Ausschusses nicht zu Stande. Da mittlerweile von den Fabrikfirmen Müller und Douglas Erklärungen in dieser Angelegenheit eingelaufen sind, die – namentlich was die letztern betrifft – den Anforderungen und Erwartungen des Ausschusses nicht entsprochen haben, so ist derselbe in der zweiten

Sitzung von den früher vorgehabten Anträgen abgegangen und hat die, wie sie der Berichterstatter gestellt hat, angenommen.

Wenn ich diesen Anträgen im Komitee zugestimmt habe und denselben auch heute noch meine Zustimmung gebe, so geschieht dies nicht deshalb, weil ich die Interessen der Gemeinde Nenzing zu vertreten habe. Es ist etwas anderes, Bevollmächtigter einer Gemeinde oder einer Fraktion zu sein und etwas anderes Abgeordneter zu sein. Der Letztere muß sich bei Bildung seines Urtheiles von weitergehenden, allgemeinen und öffentlichen Rücksichten leiten lassen; im gegenständlichen Falle also muß er den Verkehr hebende und fördernde Motive im Auge behalten. Wenn auch diese Abstimmung nach irgend einer Richtung wehe thut, so kann ich mich doch den öffentlichen Rücksichten nicht verschließen und ich glaube dadurch meine Abstimmung als Abgeordneter gerechtfertigt zu haben.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, so gehe ich zur Besprechung des ersten Punktes des Antrages über: „Die Illbrücke.....fortzubestehen.“

115

Da von keiner Seite das Wort verlangt wird, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne die Besprechung über den zweiten Punkt: „Der Landesausschuß.....erhalten werde.“

Ich schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit diesem zweiten Theil des Ausschussesantrages einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich eröffne die Besprechung über den dritten Theil: „Der Landesausschuß.....zu bilden

habe.“ Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Vierter Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Erleichterung der Aichungs-Durchführung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fetz das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz:

Bericht,

betreffend den Antrag des Landtagsabgeordneten Josef Schmid wegen Erleichterung der Aichungsdurchführung.

Hoher Landtag!

Der Herr Abgeordnete Josef Schmid hat am 29. März 1876 den Antrag eingebracht, der hohe Landtag wolle in Erörterung ziehen, in welcher Weise die Durchführung der Aichung innerhalb des bestehenden Gesetzes im Lande Vorarlberg erleichtert werden könnte.

Der zur Berathung dieses Antrages gewählte Ausschuß glaubte denselben in zwei Richtungen der Erörterung unterziehen zu sollen, und zwar in Bezug auf die Zahl der im Lande bestehenden Aichämter,

dann in Bezug auf die vorgeschriebene Construction der Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Es ist eine nahezu allgemeine Klage im Lande, daß die bestellten Aichämter, namentlich in der Gegenwart, wo es sich um die vollständige Durchführung der Aichung handelt, nicht genügend sind. Speziell in einer Reihe von Gebirgsorten ist es für die Parteien nahezu unmöglich, mit ihren Maßen und Geschirren in den Ort zu kommen, wo das Aichamt seinen Sitz hat, um den Aichungsvorschriften zu genügen. Die Bewohner der nicht unbedeutenden Gemeinde Mittelberg beispielsweise müssen mit all' ihren Geschirren den Weg über das Ausland nehmen, wobei die Verzollungsvorschriften beobachtet werden müssen und ein unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit und Kosten erfordert wird. Ähnlich verhält es sich auch in anderen Gemeinden.

Run haben bisher in einer Reihe von Gemeinden des Landes Aichmeister bestanden, welche ihre Aufgabe vollkommen erfüllt haben. Würde solchen vertrauenswürdigen Personen, welche sich selbstverständlich einer Prüfung zu unterziehen hätten und zu beeiden wären, die ferner überhaupt in jeder Richtung, namentlich auch, was die Gebühren betrifft, genau nach den Vorschriften des Gesetzes und namentlich der Aichordnung vorzugehen haben würden, auch fortan die Vornahme der Aichung gestattet, so würde dem vorhin dargestellten Übelstande abgeholfen werden.

Was die Hohlmaße für trockene Gegenstände betrifft, so ist für dieselben im § 15 der Aichordnung eine besondere Construction vorgeschrieben. — Die Folge davon ist, daß die bisher bestandenen brauchbaren derartigen Hohlmaße durch neue zu ersetzen sind, wodurch, abgesehen von der Schwierigkeit, solche zu beschaffen, bedeutende Kosten für die einzelnen Parteien verursacht werden.

116

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es mit Rücksicht hieraus zweckmäßig und zulässig erscheinen dürfte, daß die erwähnten Hohlmaße in ihrer bisherigen Construction, jedoch wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, somit nach ihrer Umaichung auf das neue Maß-System verwendet werden können. Zum Mindesten würde sich dieß wenigstens für so lange anempfehlen, als die noch vorhandenen Hohlmaße alter Construction sich im brauchbaren Zustande befinden. In beiden eben besprochenen Richtungen kann, nach Ansicht des Ausschusses, die erwünschte Abhilfe erfolgen, ohne daß die Bestimmungen des Gesetzes selbst irgendwie alterirt würden, indem die Aichordnung sich nur als Vollzugsvorschrift darstellt.

Es werden demnach folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesausschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß im Lande Vorarlberg das Institut der Aichmeister, wie solches bestanden hat, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Prüfung, Beeidigung, Gebühren u. s. w. auch fortan aufrecht erhalten werde;

2. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die Hohlmaße für trockene Gegenstände in ihrer bisherigen Construction unter Beobachtung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 und der Aichungsvorschriften auch in Zukunft, oder wenigstens insoweit als sie noch brauchbar sind, verwendet werden können.

Landeshauptmann: Die Besprechung ist eröffnet. Da keiner der Herren das Wort nimmt, ertheile ich es noch für den ersten Theil des Antrages. – Ich schreite nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind: „Der Landesausschuß.....aufrecht erhalten werde“, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich eröffne die Besprechung über den zweiten Theil.

Kohler: Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage erlauben, ob er den zweiten Punkt so gefaßt erachtet, daß die Hohlmaße, wie sie in Vorarlberg eingeführt sind, auch dann, wenn sie neu hergestellt werden, nach dieser Construction hergestellt werden könnten. Mir scheint es, daß die Fassung des zweiten Theiles diese Möglichkeit nicht wohl zuläßt; während es nach meiner Anschauung doch für die Interessen des Landes sehr vortheilhaft wäre.

Bekanntlich besitzt Vorarlberg in Bezug auf diese Hohlnaße eine derartige Form derselben, wie sie meines Wissens in anderen österr. Kronländern nicht so vollkommen hergestellt werden kann, weil dort das Material das geeignete Holz fehlt, vielleicht auch weil die Fertigkeit zur Anschaffung nicht vorhanden ist. Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn unserem Ländchen gestattet wäre, seine Hohlmaße auch künftighin nach dieser Art und Weise Herstellen zu lassen.

Ich möchte also den Herrn Berichterstatter fragen, ob dieser Gesichtspunkt in diesem zweiten Theile klar zum Ausdruck gekommen ist.

Dr. Fetz: Auf diese Anfrage habe ich folgendes zu bemerken: Wenn man den zweiten Absatz liest, so ist es nach meiner Ansicht sofort einleuchtend, daß derselbe ein Hauptpetitum und ein eventuelles enthält. Das Hauptpetitum ist dahin gerichtet, daß die Hohlmaße in ihrer bisherigen Construction auch fortan verwendet werden können.

Wenn diesem Petitum stattgegeben würde, dann wäre dasjenige erreicht, was Herr Kohler als wünschenswerth hingestellt hat und ich meinerseits erkläre es auch als wünschenswerth, wenn dem Begehren in dieser Richtung stattgegeben würde.

Wir im Ausschuß sind jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß möglicherweise doch ein Hinderniß bestehen könnte, daß diesem Petitum für die Zukunft entsprochen werde; wir wollten daher die

117

Möglichkeit schaffen, daß wenigstens die vorhandenen Hohlmaße, insolange sie brauchbar sind, beibehalten werden könnten. Dieses letztere ist durch die Worte „oder wenigstens“ nach meiner Ansicht klar ausgedrückt.

Ich für meine Person halte diese Eventual-Bitte für praktisch, weil ich Zweifel habe, ob dem Hauptpetitum stattgegeben wird und weil ich es für möglich halte, daß wenigstens dem eventuellen Begehren entsprochen werden könnte.

Schmid: Das Comite hat die Sache untersucht und gefunden, daß das Gesetz die s. g. Schachelmaße nicht zuläßt, weil sie zu dünn seien. Es sind daher Zweifel aufgestiegen, ob unserem Begehren,

wenn es so strickte hingestellt wird, diese Maße für alle Zukunft beibehalten zu dürfen, wirklich stattgegeben würde. Man ist daher auf den

zweiten Antrag gekommen, man möchte doch wenigstens die vorhandenen Maße und Geschirre, solange sie brauchbar sind, verwenden dürfen. Ich meinerseits finde auch diesen zweiten Theil aufrecht zu erhalten.

Burtscher: Ich schließe mich den Anschauungen des Herrn Kohler vollkommen an und möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß meines Wissens die Hohlmaße, wie wir sie bis jetzt gehabt haben in ganz Deutschland noch sind und daß nach der neuesten Construction ein Einsatz von 1-50 Liter, wie es vorgeschrieben ist auf 23 1/2 fl. zu stehen kommt, während er nach der alten Fassung nur auf 11 fl. zu stehen kommt und ebenso brauchbar ist; daher es in materieller Beziehung für Vorarlberg wünschenswerth wäre, wenn die frühere Construction beibehalten würde.

Schmid: Zu dem Vortrage des Herrn Burtscher erlaube ich mir zu bemerken, daß es eben sehr wünschenswerth wäre, wenn allenfalls vom Gesetze Umgang genommen würde, indem in ganz Deutschland meines Wissens, wenigstens in Bayern, Baden und Württemberg s. g. Schachtelmaße gesetzliche Maße sind. Ich glaube aber, daß durch den zweiten Zusatz dem ersten Begehren kein Eintrag geschieht.

Thurnher: Ich glaube, daß dieser zweite Antrag vollkommen klar ist. In erster Richtung wird das Petitum gestellt, die Regierung möchte gestatten, daß die Hohlmaße in ihrer bisherigen Form gebraucht werden dürften; falls sie dies nicht gestatten kann, so wird in zweiter Richtung gebeten, sie möge ihre Zustimmung geben, daß die noch vorhandenen Hohlmaße entsprechend abgeändert, richtig geaicht und so lange sie brauchbar sind, verwendet werden dürfen. Hinsichtlich des Preisunterschiedes, den Herr Burtscher betont hat, dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, wenn der Landesausschuß in seiner Vorlage an die Regierung auf diesen bedeutenden Preisunterschied hinweist und die Vortheilhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der in Vorarlberg eingeführten und wirklich erprobten Schachtelmaße betont.

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich habe nur noch einige Worte beizufügen.

Ich habe vorhin bemerkt, daß der Eventual-Antrag, der in den Worten ausgedrückt ist „oder wenigstens so lange sie“, nemlich die Hohlmaße, „noch brauchbar sind“ eben nur als solcher aufgefaßt werden kann. Ich zweifle auch keinen Augenblick, daß der Landes-Ausschuß, der beauftragt ist, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß dem Petitum stattgegeben werde, dieselbe Auffassung haben wird.

Was die Kostenfrage anbelangt, so ist diese im Bericht als das Motiv für die Stellung des Antrages hingestellt und es ist selbstverständlich, daß der Landes-Ausschuß in seinem Einschreiten bei der Regierung auch auf die Kostenfrage und wenn ihm mittlerweile noch weitere Aufklärungen über die Zweckmäßigkeit der alten Hohlmaße gegenüber denen der neuen Construction zukommen sollten, auch auf diese anderen Momente wird Rücksicht nehmen. Ich glaube, die Stellung des Eventual-Antrages ist allerdings zweckmäßig, weil dadurch die Möglichkeit geboten ist, wenn nicht alles erreicht wird doch wenigstens das zu erreichen, was nach dem Wünschenswerthesten als wünschenswerth erscheint.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Ausschusses dahingehend: „Der Landesausschuß .....werden können“ einverstanden sind bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)



Weiterer Gegenstand ist der Ausschlußbericht wegen Änderung der Gemeindevahlordnung. Ich ersuche den Herrn Dr. Huber hierüber zu referiren.

Dr. Huber:

Hoher Landtag!

Das in der sechsten Sitzung des hohen Landtages am 29. März 1876 gewählte Comite zur Vorberathung und Antragstellung über das vom katholisch-konstitutionellen Bürger-Casino Dornbirn, durch den Herrn Landtagsabgeordneten Albert Rhomberg eingebrachte Gesuch um Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung, erstattet hiemit über diesen Gegenstand einem hohen Landtage folgenden

Bericht:

Es muß vollständig anerkannt werden, daß durch den § 7 der Gemeinde-Wahlordnung, sowie ihn die hohe Regierung in ihren Entscheidungen auslegen zu müssen erachtete, den Dornbirner Alpengenossenschaften das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht zur dortigen Gemeindevertretung nahezu illusorisch gemacht wird, und zwar durch die Forderung, daß zur Ausübung des Wahlrechtes die Aufstellung eines Bevollmächtigten nothwendig sei, auf den sich. Die Stimmen sämmtlicher berechtigter Interessenten einer Alpengenossenschaft vereinigt haben, eine Bedingung, die unter tausend Fällen kaum Einmal zu erreichen ist. Der Ausschuß hält an den prinzipiellen Anschauungen, welche die Majorität des hohen Landtages seit Jahren in der gleichen Angelegenheit beurkundete, unverbrüchlich fest, er zollt insbesondere dem im Jahre 1872 vom hohen Landtage beobachteten Vorgehen in Sachen der Revision der Gemeinde-Wahlordnung seine volle Anerkennung und kann deshalb auch in seiner Überzeugung nicht erschüttert werden, daß die ganze Gemeinde-Wahlordnung an vielen Mängeln und Unzukömmlichkeiten leide und einer Revision dringend bedürftig sei.

Wenn der Ausschuß jedoch auf eine Revision der ganzen Gemeinde-Wahlordnung in der gegenwärtigen Landtagssession nicht einrathen kann, so geschieht es theils des Umfanges der Arbeit und der Kürze der noch gegebenen Zeit wegen, theils aber auch deshalb, weil eine günstige Erledigung des Gegenstandes nach der Antwort der hohen Regierung vom 4. Jänner 1874, Z. 19, M. I. über die im Jahre 1872 beschlossene gründliche Revision der Gemeinde-Wahlordnung gegenwärtig nicht zu erwarten wäre; daher der Ausschuß glaubt, zur wenigstens theilweisen Erreichung des angestrebten Zweckes, im Wege der Landesgesetzgebung eine Abänderung der §§ 7 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung befürworten zu sollen, und zwar wäre, nach Ansicht des Ausschusses, im § 7 der Gemeinde - Wahlordnung nach dem Worte: „Wahlrechtes" einzuschalten: „durch Stimmenmehrheit nach Zahl oder Verhältniß der Antheile"; - und ferner im § 12 der Gemeinde-Wahlordnung nach den Worten: „welche nur in die Vermögenssteuer einbezogen werden", folgender Satz aufzunehmen:- „Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind alle Steuerabgaben einzurechnen, welche zur Deckung der gesetzlich normirten Staats-, Landes- und Gemeinde-Erfordernisse, in welcher Form oder unter welchem Namen immer, eingezogen werden".

Diese beiden Änderungen entsprechen ganz dem Geiste der Gemeinde-Wahlordnung, welche auf dem Principe, daß dem Majoritätswillen Geltung

verschafft werde, basirt, und für die Bestimmung der Reihenfolge der Wähler in den verschiedenen Wahlkörpern den Census als maßgebend bestimmt.

Die hohe Genehmigung dieser Abänderungen dürfte um so sicherer erwartet werden, als in der Eröffnung der hohen Statthalterei vom 26. April 1873 Nr. 856 I. /praes. über den Landtagsbeschuß

119

vom 23. Dezember 1871 wegen Einbeziehung aller Steuern und Zuschläge auf die legislative Austragung der Wünsche des Landtages hingewiesen wurde und als auch die prinzipielle Entscheidung über die Auslegung des § 7 der Gemeinde-Wahlordnung in dem hohen Ministerial-Erlasse vom 21. März 1874 Z. 2932 nur mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses § ungünstig erfolgte.

Von diesen Erwägungen geleitet, empfiehlt der Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle die im beiliegenden Gesetz-Entwürfe vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 7 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg unverändert annehmen.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort zu nehmen scheint, so gehe ich zur Spezial-Debatte über und zwar zunächst § I. „In der Gemeinde-Wahlordnung .....zu bevollmächtigen.“

Diejenigen Herren, die mit der eben verlesenen Änderung des § 7 der Gemeinde-Wahlordnung einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben.  
(Angenommen.)

§ 12. Zu Behufe.....zu ziehen.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Thurnher: Nachdem diese beiden-zur Abänderung vorgeschlagenen Paragrafe in ihrer Abänderung auf eine Erweiterung des Wahlrechtes -- wie offenbar ist -- abzielen und also das Wahlrecht auch in jenen Fällen zur Geltung kommen lassen wollen, wo es durch eine engherzige Auslegung bisher nicht möglich war. Nachdem auch die Herren auf jener Seite des hohen Hauses, die sonst in politischer Beziehung nicht mit uns übereinstimmen, für die Erweiterung des Wahlrechtes in ihrem Programm sich ausgesprochen haben, so habe ich mich vorhin verwundert, das sie gegen diese Abänderung gestimmt haben.

Ist der Satz im Programme der Herren auf der anderen Seite, daß auch sie für eine Erweiterung des Wahlrechtes im Principe seien, wahr und nicht eine bloße Fräse, so darf ich wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß sie diesem zweiten zur Abänderung vorgeschlagenen Paragraf, der ebenfalls auch eine Erweiterung des Wahlrechtes abzielt, ihre Zustimmung geben werden.

Dr. Fetz: Ich gestehe, daß ich absolut nicht vorbereitet bin, mich in eine Erörterung der Frage der Änderung der Wahlordnung in jenem großen Maßstabe einzulassen, wie ihn Herr Thurnher soeben angedeutet hat.

Wir haben über die Änderung der Wahlordnung und zwar nicht bloß der Wahlordnung für die Gemeindeausschußwahl, sondern auch der Wahlordnung für den Landtag soviel ich mich erinnere in diesem hohen Hause wiederholt verhandelt. Insoweit es sich um Abänderung der Wahlordnung im großen Maßstabe handelt und insoweit jene Prinzipien zur Geltung kommen sollten, die nach meiner Ansicht in der That freiheitlicher Natur sind, werde ich nie ermangeln ihr beizustimmen, solange ich überhaupt in diesem Hause zu stimmen das Recht haben werde.

Wir haben an dieser Stelle Desiderien ausgedrückt und zwar nicht bloß wir, die wie man sagt zu den Liberalen gehören, sondern auch einige Herren der Gegenpartei, wir haben Desiderien ausgesprochen, insbesondere in der Richtung, daß an Stelle der öffentlichen Abstimmung die geheime treten sollten, diese Prinzipien, die wir damals ausgestellt und die wir noch heute als die richtigen ansehen, sind nicht zur Geltung gelangt und so waren wir damals genöthiget auf eine Ausdehnung der Wahlberechtigung nicht einzugehen, weil früher eine entsprechende Garantie geschaffen werden muß, daß die Wahl frei und ungehindert vor sich gehen kann.

Wenn wir dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht beistimmen, so geschieht dies nicht deshalb,

120

weil wir das Wahlrecht beschränkt wissen wollten, sondern weil wir glauben, daß mit diesen Abänderungen im Großen und Ganzen nichts gewonnen sei.

Graf Belrupt: Ich bin nicht gesonnen in irgend welche prinzipielle Debatte einzugehen. Ich habe die früheren Verhandlungen in diesem hohen Hause bezüglich der Wahlordnung nicht mitgemacht.

Im großen Ganzen hat mein Herr Vorredner jenes Prinzip ausgesprochen, dem auch ich huldigen würde, wäre ich bei derartigen Verhandlungen zugegen.

Auf Grund in einer parlamentarischen Praxis jedoch fühle ich mich veranlaßt, mein Befremden auszudrücken, wie man in einer öffentlichen Sitzung, sei es eine Fraktion oder sei es einen Einzelnen quasi interpelliren kann, warum er seine Stimme nach dieser oder jener Richtung abgegeben habe. Ich weiß zwar, das Wort des Abgeordneten ist frei; aber befremdend war es für mich, und es ist mir ein solcher Vorgang wahrlich neu.

Thurnher: Auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Fetz und des Grafen Belrupt habe ich nur das zu konstatiren, daß es mich freut, daß die Herren nicht aus dem Grunde gegen die vorgeschlagenen Änderungen der 2 Paragraphen gestimmt haben, weil sie gegen die Erweiterung des Wahlrechtes wären. Es handelt sich aber hier nicht bloß darum, daß der Erweiterung des Wahlrechtes nach einer Richtung hin Vorschub geleistet werde, sondern daß auch thatsächlich das Wahlrecht einzelner Stimmen über eine solche Änderung zum Ausdruck gelange; denn bei der engherzigen Auffassung dieser Bestimmungen im Wahlgesetze ist es thatsächlich sehr vielen unmöglich gewesen, ihre Stimme zur Geltung zu bringen. — Was die Bemerkung des Herrn Dr. Fetz über die geheime Abstimmung betrifft, so finde ich keinen Anlaß darauf näher einzugehen.

Meines Wissens besteht aber gerade bei der Gemeindewahlordnung die geheime Abstimmung und es scheint mir nicht ganz am Platze zu sein gerade bei diesem Anlasse einen Vorwurf in dieser Richtung hervorzukehren. Übergehend auf die Bemerkung des Herrn Grafen Belrupt rücksichtlich

seines Befremdens über eine Interpellation hat er selbst zugegeben, daß dieselbe in der Redefreiheit des Abgeordneten begründet sei und er wird, glaube ich, in den Worten, die ich gesprochen habe, nicht so fast den Zweck erblickt haben, als wollte ich den Herren einen Vorwurf machen bezüglich der Abstimmung über den § 7, sondern ich wollte die Herren bloß aufmerksam machen, daß sie bei § 12 nicht unmotivirt abstimmen sollten.

Dr. Seß: Ich werde mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. – Ich denke, daß es jedem Abgeordneten freistehen muß, ob er seine Abstimmung zu einem Gesetzentwurfe oder zu einem Theile desselben motivire oder nicht. Wenn wir es vorgezogen hätten, zu diesem Gesetzentwurfe stillzuschweigen – und wir hätten es gethan, wenn wir nicht geradezu aufgefordert worden wären etwas zu sagen – so hätte man uns weder nach der einen noch der anderen Richtung hin einen Vorwurf machen können.

Was nun die geheime Abstimmung anbelangt, so ist es richtig, daß dieselbe für die gegenwärtig in Kraft bestehende Gemeindewahlordnung besteht, allein ich habe von der früher in diesem hohen Hause vorgelegten und dieselbe abändernde Wahlordnung gesprochen und in dieser Wahlordnung wurde versucht, an die Stelle der geheimen die öffentliche Abstimmung zu setzen und das war, wie ich mich gut erinnere, der Hauptgrund, warum wir gegen die von dem damaligen Comite vorgelegte Abänderung der Gemeindewahlordnung gestimmt haben.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Debatte. Haben der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe nichts weiters beizufügen.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit § 12 in der Fassung des Ausschusses, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe und wie er den Herren zu Handen liegt, einverstanden sind, bitte ich, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

121

„Dieses Nachtragsgesetz tritt mit.....beauftragt.“ Diejenigen Herren, welche auch hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Die Aufschrift des Gesetzes lautet: „Gesetz vom.....betreffend den § 7 und 12 der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg.“ Diejenigen Herren, welche auch hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde nun, da keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen scheint, auch zur Abstimmung über den Antrag schreiten: „Der hohe Landtag wolle die im beiliegenden Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 7 und 12 der Gemeinde – Wahlordnung für Vorarlberg unverändert annehmen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Thurnher: Ich würde beantragen, in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Thurnher, sogleich in die dritte Lesung einzutreten, einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Hat vielleicht noch einer der Herren gegen die Fassung etwas einzuwenden?  
– Da dieses nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den vorliegenden Gesetzesvoranschlag betreffend die Abänderung der §§ 7 und 12 der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg, bestehend aus zwei Theilen, mit Titel und Eingang, in der Fassung wie er vorliegt, in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen)

Ausschußbericht wegen Baulichkeiten in der Landes-Irrenanstalt Valduna.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rhomberg als Berichterstatter den Gegenstand vorzutragen

Rhomberg: (verliest den Comitebericht u. z. ad I. wie folgt:)

Bericht

des Rechenschaftsberichts-Comite über die ihm vom hohen Landtage in der Sitzung vom 13. März 1876 zugewiesenen Gegenstände als:

1. Die Errichtung eines Friedhofes für die Landes-Irrenanstalt Valduna,
2. die Vergitterung der Fenster im Trakte der 2. Abtheilung, und
3. für Herstellung von Tobzellen.

ad I. Es sind, wie bekannt, bisher die Leichen aus der Landesirrenanstalt in Valduna aus dem Kirchhofe in Rankweil beerdigt worden; es bietet nun aber dieser Friedhof kaum Raum für die Verstorbenen der eigenen Pfarrei, so daß die Landes-Irrenanstalt ernstlich daran denken muß, für einen eigenen Begräbnißplatz Sorge zu tragen, und es dürfte sich als wünschenswerth herausstellen, daß hiezu ein geeigneter Platz, möglichst in der Nähe der Anstalt gewählt würde, und es ist dieserwegen bereits ein Grund in der sogenannten Egaten, welche theilweise Eigenthum der priv. Wohlthätigkeits-Anstalt ist, theils aber Privaten der Gemeinde Düns und der Parzellen von Göfis (Pfitz und Tufers rc.) gehört, in Aussicht genommen.

Nachdem nun aber der hohe Landtag sich nicht in derartige Verhandlungen einlassen kann, so wird vom Ausschusse beantragt:

„Der hohe Landtag erkläre, daß die Errichtung eines Friedhofes für die Landesirrenanstalt ein dringendes Bedürfniß sei, und daß der Landesausschuß beauftragt werde, für einen geeigneten Ort zu sorgen, und gleichzeitig in Erwägung zu ziehen ob derselbe nicht vortheilhafter mit der priv. Wohlthätigkeitsanstalt in Valduna gemeinschaftlich hergestellt und benützt werden könnte.“

122

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Anträge einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Rhomberg: (verliest:)

ad 2. Nach dem Berichte des prov. Irrenanstaltsarztes Herrn Dr. Greußing dd. 31. Juli 1875 und wie aus dem Rechenschaftsberichte des Landesausschusses erhellet, fällt es nothwendig, daß die Fenster des zweiten bisher unbewohnten Traktes für die 2. Abtheilung vergittert werden müssen, und es wird daher der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Landesausschuß beauftragen, daß er die Vergitterung der Fenster im Trakte für die 2. Abtheilung der Landes-Irrenanstalt veranlasse und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Öffentlichkeitserklärung der Landesirrenanstalt fortsetze.“

Dr. Ölz: Ich beantrage die Stelle „und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Öffentlichkeitserklärung der Landes-Irrenanstalt fortsetze“ fallen zu lassen und vorerst die Ankunft des neuernannten Direktors der Anstalt abzuwarten, um Behufs einer geeigneten Einleitung weiterer Schritte in dieser Hinsicht, die Äußerungen dieses anerkannt tüchtigen Arztes und Psychiatikers vernehmen zu können.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Debatte und gebe dasselbe noch dem Herrn Berichterstatter.

Rhomberg: Mein Herr Vorredner Dr. Ölz wünscht, daß der Nachsatz „und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Öffentlichkeitserklärung der Landes-Irrenanstalt fortsetze“ weggelassen werde.

Es ist dies ein Gegenstand über den schon zum öfteren verhandelt worden ist. Nach meiner Ansicht hat die Bewerbung um die Öffentlichkeitserklärung mit der Anstellung des Direktors nichts zu thun und ich glaube, daß der Herr Direktor, wann er kommt, jedenfalls einverstanden sein wird und sein muß, wenn die Landes-Irrenanstalt als eine öffentliche Anstalt erklärt ist. Ich sehe deshalb nicht ein, warum dieser Nachsatz aus dem Antrage gestrichen werden soll.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und werde daher zuerst den ersten Theil des Antrages zur Abstimmung bringen; derselbe lautet: „Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, daß er die Vergitterung der Fenster im Trakte für die zweite Abtheilung der Landes-Irrenanstalt veranlasse.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem ersten Theile des Komiteantrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun den zweiten Theil des Komiteantrages zur Abstimmung, derselbe lautet: „und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Öffentlichkeitserklärung der Landes-Irrenanstalt fortsetze.“ Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Ich bitte weiter zu fahren.

Rhomberg: (verliest:)

ad 3. Aus dem vorzitierten Berichte des Herrn Dr. Greußing, sowie ans jenen, von dem k. k. Bezirkshauptmann, Herrn Neuner in Feldkirch, dd. 6. Sept. 1875 und des Herrn Bezirksarztes Dr. Bär in Bregenz, dd. 14. Okrbr. 1875 geht übereinstimmend hervor, daß die Zahl der Tobzellen in der Landesirrenanstalt eine ungenügende ist und dieselbe daher entsprechend vermehrt werden müsse.

Da es nun aber nicht mehr lange anstehen dürfte, bis der neuernannte Anstaltsdirektor Dr. Hösterman seine Stelle antreten wird, so dürfte es gerathen sein, vor Beginn dieser Arbeit die Ankunft des Herrn Dr. Hösterman abzuwarten, um auch in dieser Beziehung seine Ansicht zu hören, und es wird daher der Antrag gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„es sei der Landesausschuß zu beauftragen, nach dem vorliegenden Gutachten und im Einverständnisse mit dem Anstaltsdirektor Dr. Hösterman zum Behufe der Erstellung von Tobzellen Pläne anfertigen zu lassen und beim Baue derselben, nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch, ohne derselben zu schaden, möglichste Ökonomie im Auge zu behalten.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Ölz: Bei diesem Anlasse erlaube ich mir den Herrn Landeshauptmann und eventuell den Herrn Regierungsvertreter zu fragen, welches die Hindernisse seien, daß Dr. Hösterman noch immer nicht seine Stelle als Direktor in der Landes-Irrenanstalt Valduna angetreten hat, ob etwaige Hindernisse gegebn, oder ob allenfalls solche noch seitens der hohen Regierung bestehen?

Regierungsvertreter: Hierauf habe ich zu antworten, daß mir die ganze diesbezügliche Verhandlung nicht bekannt ist. Wenn die Herren geglaubt haben von mir diesfalls Auskünfte abverlangen zu müssen, hätten sie es früher thun sollen, denn jetzt bin ich nicht mehr in der Lage sie geben zu können.

Landeshauptmann: Ich kann den Herren zufällig gerade heute darüber Aufschluß geben. Der Landes-Ausschuß hat sogleich nach erfolgter Wahl, wie es eben gesetzlich vorgeschrieben ist, das Kompetenzgesuch mit dem Erklären an die hohe Regierung eingeschickt, daß die Wahl auf Herrn Dr. Hösterman gefallen sei und hat Hochdieselbe um das Erklären ersucht, ob allenfalls gegen die Person des Erwählten Anstände obwalten. Diese Einlage ist am 1. Februar ds. Js. gleich ant Tage nach der Sitzung, in welcher die Wahl vorgenommen wurde, von hier an die hohe Regierung abgegangen. Später ist bann, wegen des Drängens des einstweilen provisorisch angestellten Dr. Greußing um baldmögliche Enthebung von seinem provisorischen Dienste, die Sache bei der hohen Regierung betrieben worden; von derselben ist aber bis zur Stunde noch keine Erledigung eingelangt. Allein soeben vor der heutigen Sitzung, habe ich ein Schreiben des Herrn Dr. Hösterman erhalten, in welchem er mir mittheilt, daß die Sache nun bald gegebn sei, und nur noch zwei Anstände obwalten, welche aber leicht beglichen werden können.

Der eine betrifft nemlich noch die Bestehung von strengen Prüfungen an der österreichischen Lehranstalt trotz der Nostrifikation und der andere in der Erwerbung des Staats- und Heimatbürgerrechtes in Österreich. Beide diese Anstände dürften, sagt er, in kürzester Zeit behoben sein. Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Es sei der Landes-Ausschuß \_\_\_\_\_..... zu behalten“ bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand ist der Ausschlußbericht wegen Honorirung des Wärterpersonals in Valduna. Ich ersuche den Herrn Albert Rhomberg als Berichterstatte das Wort zu nehmen.

Rhomberg:

124

Bericht

des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Antrag wegen Erhöhung der Gehalte des Wärterpersonales der Landes-Irren-Anstalt Valduna.

Schon in der Landesausschuß-Sitzung Vom 27. Febr. 1874 wurde der Beschluß gefaßt, daß aus Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse den Wärtern in der Landesirrenanstalt eine Remuneration von je 30 fl. am Schlusse des Jahres 1874 ausgefolgt werden soll, insofern von der Direktion die Zufriedenheit mit ihrer Dienstleistung ausgesprochen werde.

In der Sitzung vom 28. Dezbr. 1874 beschloß der Landes-Ausschuß, es sei auch dem Oberwärter L. Gadienk für seine diensteifrigen Leistungen und die besondere Mühewaltung während der Dauer des Provisoriums eine Remuneration von 80 fl. zuzuerkennen und flüssig zu machen.

Am 25. August 1875 richteten die 4 Wärter abermals eine Bitte an den Landesausschuß, es wolle ihnen die Remuneration auch für dieses Jahr belassen werden, in Folge dessen in der Sitzung vom 24. Dezbr. 1875 der Beschluß gefaßt wurde, es sei die von der Direktion bevorwortete Remuneration der 4 Wärter mit je 20 fl. und des Oberwärters mit 40 fl. anzuweisen; und der weitere Antrag der Direktion, es solle für die ständige Entlohnung der Wärter um 15 fl. erhöht, dagegen die Remuneration ausgelassen werden, an den hohen Landtag zur Beschlußfassung in Vorlage zu bringen.

Mit Bericht des provisorischen Direktors Dr. Greußing dd. 11. Jänner ds. Js. macht derselbe Anzeige, daß die Wärter in Folge der dießjährigen Herabminderung der Remuneration und gleichzeitiger Unterlassung der Verabfolgung des Neujahrsgeschenkes per 5 fl. ihre Unzufriedenheit bekundet und zugleich sich geäußert haben sollen, daß sie, im Falle ihnen bessere Plätze in Aussicht gestellt werden, sie ihren Dienst aufkünden werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen ist es kaum zu bezweifeln, daß diese Leute sich mit einer Gehaltserhöhung von nur 15 fl. nicht zufriedenstellen werden, und es dürfte im Hinblick auf das demnächstige Eintreffen des Direktors Dr. Höstermann gerathen erscheinen, die Erledigung bis zu diesem Zeitpunkte zu vertagen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, die Gehaltserhöhung des Wärterpersonales der Landes-Irrenanstalt Valduna mit Einschluß des Oberwärters im Einverständnisse mit dem Direktor Dr. Höstermann entsprechend zu regeln.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung. — Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Maßnahmen zu strengere Vorgänge gegen Forstfrevel. Ich ersuche den Herrn Grafen Belrupt als Berichterstatter das Wort zu nehmen.



Graf Belrupt:

125

Bericht

des in der Sitzung des hohen Landtages vom 10. März d. Js. eingesetzten landwirthschaftlichen Ausschusses, das Gesuch der Stadtgemeinde Bludenz und mehrerer anderer Gemeinden des Bezirkes

Bludenz betreffend.

Die Stadtgemeinde Bludenz und mit ihr die Gemeindevorstellungen von Innerbraz, Bürs, Bürserberg, Brand, Klösterle, Dalaas, NüziderS, Ludesch, Thüringen, Bludesch und Nenzing haben dem hohen Landtage ein Gesuch überreicht, in welchem sic über die nicht genügende Bestrafung der in ihren Gemeindegebieten vorkommenden Forstfrevell und Loosholzverkäufe Klage erheben, und die Intervention des hohen Landtages anrufen, damit durch eine strengere Handhabung des Forstgesetzes, insbesondere der Waldschaden-Ersatzleistung, das Gemeindeguthum geschützt werde.

Der Ausschuß hat diesen Gegenstand in eingehende Berathung gezogen, und mit Rücksicht auf die schon bei einem vorhergegangenen Anlasse betonte hohe Wichtigkeit der Forstkultur und des Forstschatzes in unserem Lande, sich eine Anzahl von Gesichtspunkten gegenwärtig gehalten, welche jedesmal in den Vordergrund treten müssen, so oft diese ökonomische Frage zur Erörterung gelangt.

Als solche Gesichtspunkte können bezeichnet werden:

- a. die Verschiedenheit der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Satzungen oder in Kraft stehenden Übungen bei Bezug von Holzanteilen aus den Gemeindegewaldungen,
- b. der Forstfrevell im Allgemeinen,
- c. der Forstschutz.

Was den ersten Punkt anbelangt, so bestehen notorisch in den Gemeinden des Landes ganz divergirende Einrichtungen, welche sich, wie gesagt, theilweise auf vorliegende in Form von Satzungen bestimmte Übereinkommen, theilweise aber auf langjährigen Usus gründen. Nach diesen verschiedenen Einrichtungen haben die Angehörigen der einen Gemeinde das volle Recht ihren Loosholzanteil nach freiem Ermessen zu verwenden, also auch zu verkaufen, dagegen die Angehörigen einer anderen Gemeinde gehalten sind, das Loosholz ausschließlich zum eigenen Bedarfe zu benützen, — während in dritten Gemeinden gar kein Loosholz abgegeben, sondern der Nutzen der Gemeindegewaldungen realisirt und der Gemeindegassa zugeführt wird.

Daß in solche Bestimmungen weder die Landesvertretung noch die politische Behörde einzugreifen habe, vielmehr für dieselben nur die gesetzlichen Punktationen der Gemeindeordnung maßgebend sind, dürfte wohl selbstverständlich sein. Es muß aber ebenso als eine Pflicht der Gemeindevertretung erkannt werden, für die strikte Durchführung solcher Satzungen oder in Kraft stehender Übungen und zwar im Interesse der Erhaltung und Kräftigung des Gemeindeguthums im eigenen Wirkungskreise Sorge zu tragen.

Bei dem mannigfaltigen Charakter der vorkommenden Forstfrevel glaubt der Ausschuß Hinweisen zu sollen, daß sich, nebst den gewöhnlichen direkten Eigenthumsverletzungen, noch solche indirekte häufig ergeben, deren Folgen sich viel weittragender zum Nachtheile des Forstes gestalten. Es ist dieß zum Beispiel die Nichteinhaltung der zum jährlichen Holzschlage erfolgten Auszeigungen, indem entweder nebst den ausgezeigten noch andere Stämme mitgefällt, oder aber die Holzfällung ganz unbekümmert um irgend eine Auszeigung vorgenommen wird. Desgleichen gehört hierher die Sorglosigkeit bei der Fällung und Bringung des Holzes, welche beiden Arbeiten nicht selten ohne jede Aufmerksamkeit für den noch nicht schlagbaren Bestand, sowie für den jungen Nachwuchs durchgeführt werden.

In dieser Richtung wäre es zum Schutze der schwer gefährdeten Forstkultur dringend geboten, daß einerseits die zur Handhabung der Forstpolizei berufene politische Behörde mit der größten Strenge

126

vorginge, andererseits aber die Gemeindeorgane durch jedesmalige Anzeige der aufgefundenen Unregelmäßigkeiten die betreffende Amtshandlung unterstützen würden.

Zur Erlangung eines ausgiebigen Forstschutzes endlich, glaubt der Ausschuß, noch hervorheben zu müssen, daß eine sachverständige und kräftig gehandhabte Aufsicht als die erste Bedingung für das Gedeihen der Forstkultur betrachtet werden muß. — Tüchtig geschulte und entsprechend salarirte Waldaufseher in erster, und eine hinreichende Zahl staatlicher Forstbeamter zur Oberaufsicht in zweiter Linie, — das würde sich nach Ansicht des Ausschusses zunächst empfehlen mit dem Beifügen, daß demgemäß mit Rücksicht auf unser Gebirgsland eher eine Vermehrung der gegenwärtig im Dienste befindlichen kaiserl. Forstbeamten angezeigt erschiene, beim die weitem Entfernungen und besonders der meist beschwerliche Zugang machen es sonst unmöglich, daß jede Gemeinde überwacht, und die untern Organe nach Bedarf kontrollirt werden.

Von diesen Anschauungen geleitet, glaubt der Ausschuß dem hohen Landtage Folgendes vorlegen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an alle Gemeinden des Landes ein Cirkular zu erlassen, in welchem denselben die strenge Einhaltung der bestehenden Forstvorschriften als eine mit der gewissenhaften Verwaltung des Gemeindegutes unabweislich verbundene Pflicht in Erinnerung gebracht wird, und dieselben weiters aufzufordern sind, die bestehenden Satzungen oder in Kraft stehenden Übungen bei Zutheilung der Holzlose mit bestmöglicher Schonung des Gemeindeforstes durchzuführen.

2. Deßgleichen habe der Landes-Ausschuß die politischen Behörden um strenge Handhabung der Forstgesetze mit Berücksichtigung der in dem Berichte erwähnten Momente anzugehen.

3 Endlich wird der Landes-Ausschuß angewiesen, die Gesuchsteller von den hier gefaßten Beschlüssen zu verständigen.

Landeshauptmann: Die Besprechung ist eröffnet. — Da keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen scheint, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und eröffne dieselbe über den ersten Theil des Antrages.

Peter Jussel: Ich bin mit diesem sowie mit den zwei weiteren Anträgen des Comite vollkommen einverstanden. Allein da es mir bekannt ist, daß es mehrere Gemeinden gibt, in denen die Art und Weise der Holzlooszutheilung und Verwendung nicht geregelt ist und mir auch bekannt ist, mit wie vielen Schwierigkeiten der Landes-Ausschuß in Betreff Holzlooszutheilungen zu thun hat, möchte ich diesem ersten Anträge als Ergänzung folgenden Zusatz beantragen „und dort, wo eine bestimmte Übung oder Satzung nicht besteht, die betreffenden Gemeinden aufzufordern, die Art und Weise der Zutheilung von Holzloosen und deren Verwendung binnen Jahresfrist zu regeln und das bezügliche Statut dem hohen Landes-Ausschusse zur Kenntniß zu bringen“.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir gar keine Gemeinde in Vorarlberg bekannt ist, die nicht gewisse Satzungen oder Übungen in Betreff der Holzloosvertheilungen hätte. – Ich möchte daher den Herrn Peter Jussel bitten, mir Aufschluß zu geben, welche Gemeinden er darunter meint, und ob es allenfalls die Gemeinde Nenzing ist.

Peter Jussel: Ja, ich meine eben gerade die Gemeinde Nenzing. Ich habe schon im Comite Veranlassung genommen zu bemerken, daß der Gemeinde Nenzing ein diesbezügliches Statut abgehe. – Die Gemeinde Nenzing gibt alljährlich ein gewisses Quantum Holz an die Gemeindebürger, allein dieselben sind gezwungen, dasselbe entweder zu verbrennen oder ins Wasser zu werfen. Da kann

127

denn doch nicht von dem Bestande eines Holzvertheilungsstatutes die Rede sein. Es wird da auf die Gemeindebürger ein Zwang ausgeübt, der eine Tyrannei ist und der schließlich den Ruin der Gemeinde herbeiführen muß. Es besteht daher in der Gemeinde allgemein der Wunsch, in dieser Angelegenheit eine Änderung zu treffen. – Der Gemeindeausschuß ist immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß er nicht berechtigt sei, ein Holzvertheilungsstatut aufzustellen und daß er diesfalls zwischen die Schranken irgend eines Gesetzes eingezwängt sei, die ihn hindern dießfalls Aushilfe zu schaffen. Wenn aber der Landtag sich dahin ausspricht, die Gemeindevertretung sei berechtigt, ein Statut zu schaffen, wird sie hiezu jedenfalls zum Nutzen und Frommen der Gemeinde Veranlassung nehmen.

Karl Ganahl: Es ist mir das, was der Herr Abgeordnete Peter Jussel, ehemaliger Gemeindevorsteher von Nenzing, sagt, ganz neu. Ich habe immer gehört, daß in der Gemeinde Nenzing Satzungen bestehen, wornach es verboten sei, Holz aus der Gemeinde auszuführen, und ich glaube doch, daß dies als eine bestehende Übung betrachtet werden könnte. Wenn übrigens keine Satzungen bestehen, glaube ich doch, daß der Landtag nicht befugt sei, der Gemeinde in dieser Beziehung Vorschriften zu ertheilen; das muß Sache der Gemeinde selbst sein. Wenn diesbezugs ein Übelstand in der Gemeinde herrscht, so wird es wohl der Herr Abgeordnete Peter Jussel dahin bringen, daß der Gemeindeausschuß aus Anlaß dieser Beschlüsse neue Satzungen entwirft, oder Bestimmungen trifft, wodurch die Holzloosvertheilung geregelt wird.

Ich glaube daher, als Obmann des Comites mich nicht einverstanden erklären zu können, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Peter Jussel angenommen werde. Was der Herr Berichterstatter für eine Meinung hat, weiß ich nicht.

Peter Jussel: Ich habe nicht, wie Herr Karl Ganahl meint, verstanden oder verlangt, das hohe Haus soll der Gemeinde Vorschriften ertheilen; im

Gegentheil, mein Antrag geht nur dahin, daß einmal die Verfügungen in Betreff der Holzlooszuteilungen geregelt werden. Es ist dies keine Vorschrift, denn es bleibt der Gemeindevertretung ja vorbehalten, die Sache zu regeln wie sie will; mein Antrag bezweckt nur, die Gemeinden zur Regelung dieser Angelegenheit aufzumuntern.

Graf Belrupt: Ich muß noch zu den Auseinandersetzungen, die schon im Comite stattgefunden haben, meine Meinung dahin aussprechen, daß, wenn schon überhaupt der Landtag sich auf Grund einer eingelaufenen Petition berufen fühlt in die Verhandlung über einen Kulturgegenstand einzugehen, wie das im vorliegenden Falle geschieht, die Andeutungen, welche ich im Punkte 1 hier vorzulegen die Ehre habe, vollkommen hinreichen dürften, um eine Gemeinde dahin zu bringen, die Angelegenheiten, welche bis heute nicht geregelt sind, zu regeln.

Nach den Anschauungen, die ich im Comite hatte, glaubte ich, man solle die Petition einfach dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung abtreten. Die Herren waren anderer Ansicht und haben geglaubt, man solle alle Gesichtspunkte erörtern und hervorheben. Ich habe mich dem conformirt und habe geglaubt, es sei hinreichend zu sagen, daß diese und diese Verschiedenheiten vorkommen. Allein im Großen und Ganzen sind sie subsumirt; der Landes-Ausschuß ist beauftragt, ein Cirkular an die Gemeinden zu erlassen, in welchem denselben die ökonomische Verwaltung der Gemeindewaldungen besonders aufgetragen wird, u. z. mit Rücksicht auf den Loosholzverkauf. Ich halte daher diese Andeutungen für hinreichend, so daß es eines speziellen Auftrages zur Regelung solcher Verhältnisse meines Erachtens nicht weiter bedarf.

Dr. Fetz: Wenn ich recht verstanden habe, so besteht die Differenz der Anschauungen zwischen Herrn Peter Jussel einerseits und den Herren Obmann und Berichterstatter andererseits darin, daß die letzteren meinen, daß dasjenige, was der Herr Peter Jussel beabsichtigt, bereits schon im Comiteantrage enthalten sei. Sie meinen nemlich, daß wenn das hier besprochene Cirkular an die einzelnen Gemeinden erlassen werde, sich diejenigen Gemeinden, in denen solche Statute noch nicht festgesetzt sind, veranlaßt sehen werden, solche Statute in's Leben zu rufen.

128

Nun glaube ich, daß man in solchen Dingen des Guten nie zu viel thun kann, und wenn ein Zirkular einmal schon wünschenswerth erscheint, so wird es gewiß nicht schaden, wenn man in diesem Cirkular auch dasjenige anbringt, was der Herr Abgeordnete Peter Jussel beantragt; gegen den Antrag des Comitp ist es in keinem Falle und ich für meine Person stimme daher dem Zusatzantrage des Herrn Peter Jussel bei.

v. Gilm: Ich möchte mir nur erlauben, den Zusatzantrag des Herrn Peter Jussel etwas kürzer zu fassen. Ich glaube, daß es den allseitigen Wünschen der Herren entspricht und den Zusatzantrag des Herrn Peter Jussel vollständig ersetzt, wenn nach dem Worte „durchzuführen“ beigesetzt wird „oder nach Erforderniß zu regeln“. Hiedurch werden die Gemeindevorstehungen in genügender Weise darauf aufmerksam gemacht, daß dort, wo eine solche Regelung nicht besteht, eine solche erfolge.

Thurnher: Wenn ich mich für einen der beiden Zusatzanträge, welche der Herr Abg. Peter Jussel und Herr v. Gilm gestellt haben, entscheiden soll, so müßte ich mich u. z. aus den Gründen die der Herr Abgeordnete Dr. Fetz angeführt bat, für den Antrag des Herrn Peter Jussel aussprechen und werde auch für denselben stimmen, da er eben präziser lautet und man

Erfahrungen genug gemacht hat, daß der Landes-Ausschuß gegenüber den Gemeinden in solchen Sachen nie deutlich genug sein kann.

Karl Gan a hl: Ich habe schon früher bemerkt, daß ich mich mit dem Antrage des Herrn Abg. Peter Jussel nicht einverstanden erklären kann, dagegen bin ich mit dem des Herrn v. Gilm vollkommen einverstanden, da er eben alles dasjenige in sich schließt, was zu sagen nöthig ist.

Landeshauptmann; Da keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich will nur noch kurz bemerken, daß ich mich mit den wenigen Worten, welche der Abg. v. Gilm als Zusatz beantragt hat, wohl einverstanden erklären kann, allein den Antrag des Herrn Peter Jussel für zu detaillirt halte und daß ich daher demselben nicht beistimmen kann.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung und werde zunächst den Ausschuantrag, dann den des Herrn Peter Jussel als den weitergehenden, und erst wenn dieser fallen sollte, den des Herrn Abg. v. Gilm zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren welche mit dem Ausschuantrage dahingehend einverstanden sind: „Der Landesausschuß wird \_\_\_\_\_..... Gemeindegewerkschaften durchzuführen" wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Der Antrag des Herrn Peter Jussel lautet: „und dort, wo eine \_\_\_\_\_ zu bringen. Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Herr v. Gilm beantragt dem bereits angenommenen Ausschuantrage die Worte beizufügen „oder nach Erforderniß zu regeln." Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: „deßgleichen \_\_\_\_\_..... Momente anzugehen.

Gras Belrupt: Zu diesem zweiten Absätze erlaube ich mir nur eine kleine Bemerkung zu machen.

Es ist mir nemlich erst gestern ein neues Verordnungsblatt in die Hand gekommen, welches das Ackerbau-Ministerium herausgibt, in welchem alle jene Erlässe und Verfügungen ausgenommen sind, die theils unmittelbar vom Ackerbauministerium erfließen, theils solche die auf Anregung desselben von anderen Ministerien herausgegeben werden. In diesem Blatte nun steht eine Verfügung des Ministeriums des Innern, welche die strengste Weisung an alle politischen Behörden hinausgibt, in der Durchführung der Forstgesetze, mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

129

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Punkte 2 des Comiteantrages einverstanden sind: „Desgleichen habe.....anzugehen", bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.) Der dritte Punkt lautet: „Endlich ..... zu verständigen".

Da auch hierüber keiner der Herren das Wort nimmt, ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Comiteantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen eines Beitrages aus Landesmitteln an den Cäcilienverein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

Der Petitions-Ausschuß überreicht über das von dem Vorarlberger Cäcilien-Vereine eingebrachte Gesuch um Unterstützung nachstehenden

Bericht.

Der Vorarlberger Cäcilienverein in seinem Streben zur Hebung des Kirchengesanges und durch Gründung zahlreicher Gesangschulen im Lande, verdient durch seine Erfolge in unermüdeter Thätigkeit des Vorstandes, Anerkennung und Theilnahme, welche Seitens der Landesvertretung diesem Landesvereine durch Gewährung der angesuchten, keineswegs ständigen Unterstützung an den Tag gelegt werden soll Der Ausschluß erhebt daher den einstimmigen

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

Dem Vorarlberger Cäcilien-Vereine ist für dieses Jahr ein Unterstützungsbeitrag von 50 fl. aus Landesmitteln zu gewähren.

Bregenz, 4. April 1876.

Peter Jussel, v. Gilm,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung. — Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung über, und ersuche diejenigen Herren, welche einverstanden sind, dem Vorarlberger Cäcilienvereine für dieses Jahr einen Unterstützungsbeitrag von 50 fl. aus Landesmitteln zu gewähren, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen eines Landesbeitrages an den Philosophen-Unterstützungs-Verein in Wien. Ich ersuche ebenfalls den Herrn v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

Der eingesetzte Petitions-Ausschuß erstattet über die von dem Comite des Philosophen-Unterstützungs-Vereines an der Wiener Universität gestellte Bitte um einen Unterstützungsbeitrag für dieses Vereinsjahr, nachstehenden

130

Bericht.

Der bittstellende Verein in bereits 18jährigem Bestände, hat nach dem Jahresbericht J 875- durch Beiträge der Beförderer und unterstützenden

Mitglieder und anderweitige Zuflüsse eine Gesamteinnahme von  
..... fl. 3321. 73  
und eine Gesamtausgabe von \_\_\_\_\_ fl. 2401. 77  
somit ein Kassarest von \_\_\_\_\_ fl. 919. 96

und über Ankauf einer Staats-Obligation von fl. 1000. – zur Vermehrung  
der Fonds-Dotation im Kurse . . . . . - fl- 750. –  
einen Jahresübertrag von . . . . . fl. 169. 96

An Unterstützungen in Geld und durch Speisekarten wurde ein Betrag von  
fl. 2102. 20 fr. vergeben.

Unter den Betheiligten findet sich kein Studirender aus dem Lande  
Vorarlberg.

In Betracht, daß der Verein durch bisherige Beiträge der Beförderer und  
unterstützenden Mitglieder, zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger  
Studirender einer Fakultät eine wirksame Thätigkeit zu entfalten  
vermochte, büß das Land Vorarlberg keine Fondsmittel besitzt und deßhalb  
auch nicht in der Lage ist, derlei Unterstützungsbeiträge außer Landes in  
das Landes-Präliminare aufzunehmen, findet sich der Ausschuß nicht in der  
Lage in dieses Gesuch einzugeben, und erhebt den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

„Das Gesuch des Comite's des Philosophen-Unterstützungs-Bereines an der  
Wiener Universität sei abzulehnen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung über  
und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses  
einverstanden sind dahingehend: „Hoher Landtag..... abzulehnen“  
von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung auf morgen Samstag den 8. April 3 Uhr  
Nachmittag mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschlußbericht wegen Einführung des Grundbuches im Lande  
Vorarlberg.
2. Ausschlußbericht wegen Regelung der Innerwälder-  
Strassenverhältnisse.
3. Ansschußbericht wegen Änderung des Landesgesetzes über den Gebrauch  
der Radfelgen auf der Strasse Schwarzach-Bezau.
4. Ausschlußbericht wegen Einwirkung auf thunliche Einschränkung der  
Gemeindeumlagen.
5. Ausschlußbericht wegen Maßnahmen zur Offenhaltung der Wirthschaft  
auf dem Arlberge im Winter.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 5 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.



# Borarlberger Landtag.

## 10. Sitzung

am 7. April 1876

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

---

Gegenwärtig ſind ſämmtliche Abgeordnete.

**Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.**

---

Beginn der Sitzung 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags.

---

Landeshauptmann: Die Sitzung iſt eröffnet; ich erſuche um Verleſung des Protokolles der letzten. (Geſchieht.)

Da keine Bemerkung gemacht wird, erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt.

Erſter Gegenſtand der Tagesordnung iſt die Wahl eines Erſatzmannes in die k. k. Grundsteuerregulirungs-Landeskommiſſion an Stelle des Joſef Feurſtein, der letzter Tage als Mitglied in die genannte Kommiſſion gewählt worden iſt. Ich erſuche daher zur Wahl überzugehen. (Wahl.)

Die Herren Peter Juffel und Wigemann ſind gebeten, das Skrutinium zu übernehmen. (Geſchieht.)

Peter Juffel: 19 Stimmzettel ſind abgegeben worden.

Wigemann: Bei dieſem Wahlgange erhielt Ferdinand Weiß 18 und Louis Strack von der Krone 1 Stimme.

Landeshauptmann: Es iſt alſo Ferdinand Weiß Erſatzmann in der k. k. Grundsteuerregulirungs-Landeskommiſſion.

Zweiter Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Regelung der Innerwälder-Straßenangelegenheit. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu verlegen und zwar aus dem Grunde, weil noch unmittelbar vor der Sitzung bezüglich der allgemeinen Verschrift über die Wegmauth derartige Bedenken aufgetaucht sind, die noch eine genauere Erwägung dieses Umstandes räthlich erscheinen lassen; es dürfte daher, weil die Sache geklärt werden könnte, eine Vertagung bis morgen angezeigt sein.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren gegen diesen Antrag Einsprache erhebt, so nehme ich ihn als zugestanden an.

Er ist zugestanden und werde diesen Gegenstand auf die morgige Tagesordnung setzen.

Dritter Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Auflassung oder Feststellung der Konkurrenz zur Brücke Nenzing-Gais. — Ich ersuche den Herrn Dr. Fetz hierüber zu referiren.

Dr. Fetz:

## Ausschuß-Bericht

betreffend die Angelegenheit der Albrücke Nenzing-Gais.

### Hoher Landtag!

Die Albrücke Nenzing-Gais wurde auf Grund des vom k. k. Landgerichte Sonnenberg in Bludenz den 11. Dez. 1827 aufgenommenen Protokolls und beziehungsweise des in demselben enthaltenen Uebereinkommens der Gemeinden Nenzing, Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag und Maggal hergestellt.

In diesem Uebereinkommen wurde die Konkurrenz für die Herstellung und Erhaltung der Brücke derart geregelt, daß Nenzing mit Ausschluß der Filialorte Mariex und Motten, dann die Gemeinden Ludesch, Thüringen, Bludesch, Thüringerberg, St. Gerold, Blons, Sonntag und Maggal als konkurrenzpflichtig und zwar in dem Maßstabe erklärt wurden, daß der Konkurrenz der gesetzliche Steuerfuß, nämlich die Grund-, Klassen-, Erwerb- und Dominikalsteuer zu Grunde gelegt und bestimmt wurde, daß die ersteren vier Gemeinden nach dem gesetzlichen Steuerfuße ohne allen Abzug, die fünf Walsertthaler Gemeinden aber nach Abzug von  $\frac{3}{4}$  Theilen zu konkurriren hatten.

Eine weitere Bestimmung des erwähnten Uebereinkommens lautet dahin, daß die Gemeinde Nenzing auf ihrer Seite und die Gemeinde Bludesch und Thüringen auf der anderen Seite den Weg zur Brücke herzustellen haben.

Endlich wurden, um die Gemeinden mit baaren Auslagen möglichst zu verschonen, bestimmte Preise sowohl für die die konkurrirenden Gemeinden betreffenden Holzlieferungen, als Arbeiten festgesetzt.

Zu dem bei demselben Landgerichte am 10. Septbr. 1845 aufgenommenen Protokolle ist der damals eingetretene schlechte Zustand der in Frage stehenden Brücke konstatiert, und bemerkt, daß in Folge desselben in kurzer Zeit ein theilweiser Neubau erforderlich sein werde. Zur Verhandlung hierüber waren außer den konkurrenzpflichtigen Gemeinden auch die Herren Fabriksbesitzer von Thüringen und Gais John Douglas und Johann Müller zugezogen.

Es kam ein Uebereinkommen zu Stande, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß die Brücke baldmöglichst in fahrbarem Zustand wieder herzustellen sei und daß an den auflaufenden Kosten die kon-

kurrirenden Gemeinden nach dem bestimmten Konkurrenzfuß 2 Dritttheile und die Fabriksbesitzer in Thüringen und Gais 1 Dritttheil zu zahlen übernahmen, letztere jedoch mit dem Bemerkten, daß sie nur freiwillig zahlen und sich dießfalls in eine Konkurrenzpflicht bei Verengung des Kinnfals der Zll, oder in die seinerzeitige Hauptrepartition der Brücke nicht einlassen.

In der Protokollar-Verhandlung vom 2. Juni 1860, aufgenommen beim k. k. Bezirksamte Bludenz, wurde von sämtlichen Konkurrenten anerkannt, daß die Beistellung des Holzes zu den in dem Uebereinkommen vom Jahre 1827 und 1845 festgesetzten Preisen von 4 kr. für den Kurrentschuh nicht wohl thunlich sei, und verlangten speziell die Gemeinden Nenzing, Bludesch, Thüringen und Ludesch die Erhöhung des Preises auf 8 kr. Kw. per Kurrentschuh auf dem Stock, wogegen sich die fünf Walsertthaler Gemeinden verwahrten.

Der bei der Verhandlung anwesende Fabriksbesitzer Douglas in Thüringen übernahm hierauf die Zahlung der Differenz an die Gemeinden, es wurde jedoch ausdrücklich erklärt, daß jene Verhandlung lediglich für die damalige Baureparatur zu gelten habe und für künftige nicht maßgebend sein soll.

In der hierüber ergangenen Erledigung des k. k. Kreisamtes für Borarlberg wurden die in dem Uebereinkommen vom 10. Sept. 1845 festgesetzten Holzpreise für die damalige Reparatur aufrecht erhalten und verfügt, daß jene Gemeinden, welche sich durch diese Uebereinkunft zu sehr beschwert erachten, in der Zukunft ihre Schritte um die Bildung eines neuen Konkurrenz-Maßstabes zu thun haben.

Der in letzterer Zeit abermals eingetretene baufällige Zustand der Brücke veranlaßte den Landes-Ausschuß und die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu Erhebungen, und hat insbesondere letztere aus polizeilichen Sicherheitsrückichten die einstweilige fahrbare Herstellung der Brücke mit einem Aufwande von circa fl. 570. — zu Lasten der Konkurrenz verfügt.

Betreffs der Neuherstellung der Brücke wäre nach dem Befunde des k. k. Bezirkshauptmannes in Feldkirch zunächst durch Verbauung der Zll an der Ueberbrückungsstelle nach dem genehmigten Zllregulierungspläne die Länge der Brücke von circa 60 Klafter auf 18 Klafter herabzumindern und dann dieselbe allenfalls aus Eisenbestandtheilen herzustellen.

Am 25. Okt. 1875 fand unter der Leitung des Herrn Landeshauptmannes in Thüringen eine Protokollar-Verhandlung statt, bei welcher sämtliche konkurrenzpflichtige Gemeinden, jedoch die gleichfalls eingeladenen Fabriksfirmen Douglas und Müller nicht vertreten waren.

Die stattgefundenen Unterhandlungen bezogen sich auf die Nothwendigkeit des Umbaues der Brücke im Allgemeinen, dann auf die Frage in welcher Art allenfalls die Konkurrenzpflicht, mit Rücksicht auf die dormaligen theilweise geänderten Verhältnisse, zu regeln wäre.

Die fünf Walsertthaler Gemeinden erklärten, an die Gemeinden Thüringen und Bludesch einen Pauschalbetrag von fl. 1200. — gegen dem zu bezahlen, daß die letztern die ihnen obliegende Konkurrenzpflicht fortan auf sich nehmen und die Gemeinden Thüringen und Bludesch nahmen dieses Anerbieten an, und es erschienen sonach die fünf Walsertthaler Gemeinden, da die Bezahlung des Betrages per 1200 fl. ihrer Seits bereits erfolgt ist, der Konkurrenzpflicht fortan enthoben.

Eine weitere Verhandlung vom 24. Jänner 1873 hatte die Frage der Auflassung der Brücke, eventuell die Regelung der Konkurrenzpflicht zum Gegenstande. — Auch dieser Verhandlung wohnten die hiezu eingeladenen Fabriksfirmen in Gais und Thüringen nicht an, indem sie erklärten, daß sie sich zu einer Separatkonkurrenz nicht als verpflichtet ansehen. — Aus dieser Verhandlung ist hervorzuheben, daß bei derselben die Gemeinden Nenzing und Ludesch in Betreff der Zustandhaltung, Thüringen und Bludesch aber sowohl bezüglich der Herstellung als Erhaltung der Brücke einverstanden zu sein erklärten, daß die Verpflichtung zu Holzabgabe in natura um einen bestimmten Preis zu Lasten einzelner Konkurrenten entfallt, und daß die jeweilige Holzlieferung im Wege öffentlicher Versteigerung zu vergeben und der hienach resultirende Geldbetrag nach dem allgemeinen Konkurrenzmaßstabe zu repartiren sei.

Für den Ausschluß ergab sich zunächst die Frage, ob er den Fortbestand der Brücke beantragen soll, und bejahenden Falles, ob die Konkurrenzpflicht durch ein Gesetz im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1860 zu regeln sei. — In ersterer Richtung entschied sich der Ausschluß einstimmig dafür, den



Fortbestand der Brücke zu beantragen, da das Bedürfniß für dieselbe zum mindesten in demselben Maße wie früher fortbesteht.

Was die Beschlussfassung bezüglich eines Spezial-Konkurrenz-Gesetzes anbelangt, so liegt insoferne gegenwärtig ein Hinderniß vor, als nicht festgesetzt ist, ob, und in welcher Ausdehnung die in Gais und Thüringen bestehenden Industrie-Unternehmungen allenfalls nach § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1860 zu einer Separatkonkurrenz heranzuziehen sein werden.

Es wird demnach Sache des Landes-Ausschusses sein, einerseits nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Verträge und Uebungen dafür Sorge zu tragen, daß die Brücke in brauchbarem Zustande erhalten werde, andererseits aber auch Erhebungen insbesondere in der Richtung zu pflegen, wie künftig durch ein Spezialgesetz die Konkurrenzpflicht unter den betreffenden Gemeinden und Industrie-Unternehmungen zu regeln sei. Desgleichen ist es selbstverständlich, daß es nicht Sache des hohen Landtages sein kann, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die mehrgedachten Fabrikfirmen Gais und Thüringen dormalen auf Grund von Verträgen oder bestandenen Uebungen zu einer Separatkonkurrenz verpflichtet seien, da diese Entscheidung in die Kompetenz der Behörden gehört.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen stellt demnach der Ausschuß folgenden

### A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Albrücke Nenzing-Gais habe auch in Zukunft fortzubestehen.
2. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Brücke durch die zur Konkurrenz verpflichteten Gemeinden und Unternehmungen und zwar nach Maßgabe der bestehenden Verträge und gültigen Uebungen im brauchbaren Zustande erhalten werde.
3. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Erhebungen fortzusetzen, welche die Grundlage zur feinerzeitigen gesetzlichen Regelung des Konkurrenzmaßstabes zu bilden haben.

Peter Zussel: In der ersten Sitzung des für diese Angelegenheit eingesetzten Ausschusses kamen Anträge zur Sprache, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären konnte und ich habe mir vorbehalten, insoferne diese Anträge Zustimmung und Annahme finden sollten, einen Minoritäts-Antrag einzubringen.

Ein bestimmter Beschluß kam in der ersten Sitzung des Ausschusses nicht zu Stande. Da mittlerweile von den Fabrikfirmen Müller und Douglas Erklärungen in dieser Angelegenheit eingelaufen sind, die — namentlich was die letztern betrifft — den Anforderungen und Erwartungen des Ausschusses nicht entsprochen haben, so ist derselbe in der zweiten Sitzung von den früher vorgehabten Anträgen abgegangen und hat die, wie sie der Berichterstatter gestellt hat, angenommen.

Wenn ich diesen Anträgen im Komitee zugestimmt habe und denselben auch heute noch meine Zustimmung gebe, so geschieht dies nicht deshalb, weil ich die Interessen der Gemeinde Nenzing zu vertreten habe. Es ist etwas anderes, Bevollmächtigter einer Gemeinde oder einer Fraktion zu sein und etwas anderes Abgeordneter zu sein. Der Letztere muß sich bei Bildung seines Urtheiles von weitergehenden, allgemeinen und öffentlichen Rücksichten leiten lassen; im gegenständlichen Falle also muß er den Verkehr hebende und fördernde Motive im Auge behalten. Wenn auch diese Abstimmung nach irgend einer Richtung wehe thut, so kann ich mich doch den öffentlichen Rücksichten nicht verschließen und ich glaube dadurch meine Abstimmung als Abgeordneter gerechtfertigt zu haben.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, so gehe ich zur Besprechung des ersten Punktes des Antrages über: „Die Albrücke . . . . . fortzubestehen.“

Da von keiner Seite das Wort verlangt wird, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne die Besprechung über den zweiten Punkt: „Der Landesausschuß . . . . . erhalten werde.“

Ich schreite zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die mit diesem zweiten Theil des Ausschussesantrages einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich eröffne die Besprechung über den dritten Theil: „Der Landesausschuß . . . . . zu bilden habe.“ Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Vierter Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Erleichterung der Miehungs-Durchführung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fez das Wort zu nehmen.

Dr. Fez:

## B e r i c h t,

betreffend den Antrag des Landtagsabgeordneten Josef Schmid wegen Erleichterung der Miehungsdurchführung.

### Hoher Landtag!

Der Herr Abgeordnete Josef Schmid hat am 29. März 1876 den Antrag eingebracht, der hohe Landtag wolle in Erörterung ziehen, in welcher Weise die Durchführung der Miehung innerhalb des bestehenden Gesetzes im Lande Borsarlberg erleichtert werden könnte.

Der zur Berathung dieses Antrages gewählte Ausschuß glaubte denselben in zwei Richtungen der Erörterung unterziehen zu sollen, und zwar in Bezug auf die Zahl der im Lande bestehenden Miehämter, dann in Bezug auf die vorgeschriebene Construction der Hohlmaße für trockene Gegenstände.

Es ist eine nahezu allgemeine Klage im Lande, daß die bestellten Miehämter, namentlich in der Gegenwart, wo es sich um die vollständige Durchführung der Miehung handelt, nicht genügend sind. Speziell in einer Reihe von Gebirgsorten ist es für die Parteien nahezu unmöglich, mit ihren Mäßen und Geschirren in den Ort zu kommen, wo das Miehamt seinen Sitz hat, um den Miehungsvorschriften zu genügen.

Die Bewohner der nicht unbedeutenden Gemeinde Mittelberg beispielsweise müssen mit all' ihren Geschirren den Weg über das Ausland nehmen, wobei die Verzollungsvorschriften beobachtet werden müssen und ein unverhältnißmäßiger Aufwand an Zeit und Kosten erfordert wird. Aehnlich verhält es sich auch in anderen Gemeinden.

Nun haben bisher in einer Reihe von Gemeinden des Landes Miehmeister bestanden, welche ihre Aufgabe vollkommen erfüllt haben. Würde solchen vertrauenswürdigen Personen, welche sich selbstverständlich einer Prüfung zu unterziehen hätten und zu beeiden wären, die ferner überhaupt in jeder Richtung, namentlich auch, was die Gebühren betrifft, genau nach den Vorschriften des Gesetzes und namentlich der Miehordnung vorzugehen haben würden, auch fortan die Vornahme der Miehung gestattet, so würde dem vorhin dargestellten Uebelstande abgeholfen werden.

Was die Hohlmaße für trockene Gegenstände betrifft, so ist für dieselben im § 15 der Miehordnung eine besondere Construction vorgeschrieben. — Die Folge davon ist, daß die bisher bestandenen brauchbaren derartigen Hohlmaße durch neue zu ersetzen sind, wodurch, abgesehen von der Schwierigkeit, solche zu beschaffen, bedeutende Kosten für die einzelnen Parteien verursacht werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es mit Rücksicht hierauf zweckmäßig und zulässig erscheinen dürfte, daß die erwähnten Hohlmaße in ihrer bisherigen Construction, jedoch wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, somit nach ihrer Umaichung auf das neue Maß-System verwendet werden können. Zum Mindesten würde sich dieß wenigstens für so lange anempfehlen, als die noch vorhandenen Hohlmaße alter Construction sich im brauchbaren Zustande befinden. In beiden eben besprochenen Richtungen kann, nach Ansicht des Ausschusses, die erwünschte Abhilfe erfolgen, ohne daß die Bestimmungen des Gesetzes selbst irgendwie alterirt würden, indem die Nichtordnung sich nur als Vollzugsvorschrift darstellt.

Es werden demnach folgende **Anträge** gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesauschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß im Lande Vorarlberg das Institut der Richtmeister, wie solches bestanden hat, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Prüfung, Beeidigung, Gebühren u. s. w. auch fortan aufrecht erhalten werde;
2. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die Hohlmaße für trockene Gegenstände in ihrer bisherigen Construction unter Beobachtung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 und der Aichungsvorschriften auch in Zukunft, oder wenigstens insolange als sie noch brauchbar sind, verwendet werden können.

Landeshauptmann: Die Besprechung ist eröffnet. Da keiner der Herren das Wort nimmt, ertheile ich es noch für den ersten Theil des Antrages. — Ich schreite nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind: „Der Landesauschuß . . . . . aufrecht erhalten werde“, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich eröffne die Besprechung über den zweiten Theil.

Kohler: Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage erlauben, ob er den zweiten Punkt so gefaßt erachtet, daß die Hohlmaße, wie sie in Vorarlberg eingeführt sind, auch dann, wenn sie neu hergestellt werden, nach dieser Construction hergestellt werden könnten. Mir scheint es, daß die Fassung des zweiten Theiles diese Möglichkeit nicht wohl zuläßt; während es nach meiner Anschauung doch für die Interessen des Landes sehr vortheilhaft wäre.

Bekanntlich besitzt Vorarlberg in Bezug auf diese Hohlmaße eine derartige Form derselben, wie sie meines Wissens in anderen österr. Kronländern nicht so vollkommen hergestellt werden kann, weil dort das Material das geeignete Holz fehlt, vielleicht auch weil die Fertigkeit zur Anschaffung nicht vorhanden ist. Es wäre jedenfalls wünschenswerth, wenn unserem Ländchen gestattet wäre, seine Hohlmaße auch künftighin nach dieser Art und Weise herstellen zu lassen.

Ich möchte also den Herrn Berichterstatter fragen, ob dieser Gesichtspunkt in diesem zweiten Theile klar zum Ausdruck gekommen ist.

Dr. Feß: Auf diese Anfrage habe ich folgendes zu bemerken: Wenn man den zweiten Absatz liest, so ist es nach meiner Ansicht sofort einleuchtend, daß derselbe ein Hauptpetitum und ein eventuelles enthält. Das Hauptpetitum ist dahin gerichtet, daß die Hohlmaße in ihrer bisherigen Construction auch fortan verwendet werden können.

Wenn diesem Petitum stattgegeben würde, dann wäre dasjenige erreicht, was Herr Kohler als wünschenswerth hingestellt hat und ich meinerseits erkläre es auch als wünschenswerth, wenn dem Begehren in dieser Richtung stattgegeben würde.

Wir im Ausschuß sind jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß möglicherweise doch ein Hinderniß bestehen könnte, daß diesem Petitum für die Zukunft entsprochen werde; wir wollten daher die Mög-



lichkeit schaffen, daß wenigstens die vorhandenen Hohlmaße, insolange sie brauchbar sind, beibehalten werden könnten. Dieses letztere ist durch die Worte „oder wenigstens“ nach meiner Ansicht klar ausgedrückt.

Ich für meine Person halte diese Eventual-Bitte für praktisch, weil ich Zweifel habe, ob dem Hauptpetitum stattgegeben wird und weil ich es für möglich halte, daß wenigstens dem eventuellen Begehren entsprochen werden könnte.

Schmid: Das Comité hat die Sache untersucht und gefunden, daß das Gesetz die s. g. Schachtelmaße nicht zuläßt, weil sie zu dünn seien. Es sind daher Zweifel aufgestiegen, ob unserem Begehren, wenn es so strikte hingestellt wird, diese Maße für alle Zukunft beibehalten zu dürfen, wirklich stattgegeben würde. Man ist daher auf den zweiten Antrag gekommen, man möchte doch wenigstens die vorhandenen Maße und Geschirre, solange sie brauchbar sind, verwenden dürfen. Ich meinerseits finde auch diesen zweiten Theil aufrecht zu erhalten.

Burtscher: Ich schließe mich den Anschauungen des Herrn Kohler vollkommen an und möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß meines Wissens die Hohlmaße, wie wir sie bis jetzt gehabt haben in ganz Deutschland noch sind und daß nach der neuesten Construction ein Einsaß von 1—50 Liter, wie es vorgeschrieben ist auf 23½ fl. zu stehen kommt, während er nach der alten Fassung nur auf 11 fl. zu stehen kommt und ebenso brauchbar ist; daher es in materieller Beziehung für Voralberg wünschenswerth wäre, wenn die frühere Construction beibehalten würde.

Schmid: Zu dem Vortrage des Herrn Burtscher erlaube ich mir zu bemerken, daß es eben sehr wünschenswerth wäre, wenn allenfalls vom Gesetze Umgang genommen würde, indem in ganz Deutschland meines Wissens, wenigstens in Bayern, Baden und Württemberg s. g. Schachtelmaße gesetzliche Maße sind. Ich glaube aber, daß durch den zweiten Zusatz dem ersten Begehren kein Eintrag geschieht.

Thurnher: Ich glaube, daß dieser zweite Antrag vollkommen klar ist. In erster Richtung wird das Petitum gestellt, die Regierung möchte gestatten, daß die Hohlmaße in ihrer bisherigen Form gebraucht werden dürften; falls sie dies nicht gestatten kann, so wird in zweiter Richtung gebeten, sie möge ihre Zustimmung geben, daß die noch vorhandenen Hohlmaße entsprechend abgeändert, richtig geacht und so lange sie brauchbar sind, verwendet werden dürfen. Hinsichtlich des Preisunterschiedes, den Herr Burtscher betont hat, dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, wenn der Landesauschuß in seiner Vorlage an die Regierung auf diesen bedeutenden Preisunterschied hinweist und die Vortheilhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der in Voralberg eingeführten und wirklich erprobten Schachtelmaße betont.

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich habe nur noch einige Worte beizufügen.

Ich habe vorhin bemerkt, daß der Eventual-Antrag, der in den Worten ausgedrückt ist „oder wenigstens so lange sie“, nemlich die Hohlmaße, „noch brauchbar sind“ eben nur als solcher aufgefaßt werden kann. Ich zweifle auch keinen Augenblick, daß der Landes-Auschuß, der beauftragt ist, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß dem Petitum stattgegeben werde, dieselbe Auffassung haben wird.

Was die Kostenfrage anbelangt, so ist diese im Bericht als das Motiv für die Stellung des Antrages hingestellt und es ist selbstverständlich, daß der Landes-Auschuß in seinem Einschreiten bei der Regierung auch auf die Kostenfrage und wenn ihm mittlerweile noch weitere Aufklärungen über die Zweckmäßigkeit der alten Hohlmaße gegenüber denen der neuen Construction zukommen sollten, auch auf diese anderen Momente wird Rücksicht nehmen. Ich glaube, die Stellung des Eventual-Antrages ist allerdings zweckmäßig, weil dadurch die Möglichkeit geboten ist, wenn nicht alles erreicht wird doch wenigstens das zu erreichen, was nach dem Wünschenswerthesten als wünschenswerth erscheint.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Ausschusses dahingehend: „Der Landesauschuß . . . . . werden können“ einverstanden sind bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Weiterer Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Aenderung der Gemeindevahlordnung. Ich ersuche den Herrn Dr. Huber hierüber zu referiren.

Dr. Huber:

## Hoher Landtag!

Das in der sechsten Sitzung des hohen Landtages am 29. März 1876 gewählte Comité zur Vorberathung und Antragstellung über das vom katholisch-konstitutionellen Bürger-Casino Dornbirn, durch den Herrn Landtagsabgeordneten Albert Rohmberg eingebrachte Gesuch um Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung, erstattet hiemit über diesen Gegenstand einem hohen Landtage folgenden

### B e r i c h t:

Es muß vollständig anerkannt werden, daß durch den § 7 der Gemeinde-Wahlordnung, sowie ihn die hohe Regierung in ihren Entscheidungen auslegen zu müssen erachtete, den Dornbirner Alpengenossenschaften das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht zur dortigen Gemeindevertretung nahezu illusorisch gemacht wird, und zwar durch die Forderung, daß zur Ausübung des Wahlrechtes die Aufstellung eines Bevollmächtigten nothwendig sei, auf den sich **alle** Stimmen sämtlicher berechtigter Interessenten einer Alpengenossenschaft vereinigen haben, eine Bedingung, die unter tausend Fällen kaum Einmal zu erreichen ist.

Der Ausschuß hält an den prinzipiellen Anschauungen, welche die Majorität des hohen Landtages seit Jahren in der gleichen Angelegenheit bekräftigte, unverbrüchlich fest, er zollt insbesondere dem im Jahre 1872 vom hohen Landtage beobachteten Vorgehen in Sachen der Revision der Gemeinde-Wahlordnung seine volle Anerkennung und kann deshalb auch in seiner Ueberzeugung nicht erschüttert werden, daß die ganze Gemeinde-Wahlordnung an vielen Mängeln und Unzukömmlichkeiten leide und einer Revision dringend bedürftig sei.

Wenn der Ausschuß jedoch auf eine Revision der ganzen Gemeinde-Wahlordnung in der gegenwärtigen Landtagsession nicht einrathen kann, so geschieht es theils des Umfanges der Arbeit und der Kürze der noch gegebenen Zeit wegen, theils aber auch deshalb, weil eine günstige Erledigung des Gegenstandes nach der Antwort der hohen Regierung vom 4. Jänner 1874, Z. 19, M. J. über die im Jahre 1872 beschlossene gründliche Revision der Gemeinde-Wahlordnung gegenwärtig nicht zu erwarten wäre; daher der Ausschuß glaubt, zur wenigstens theilweisen Erreichung des angestrebten Zweckes, im Wege der Landesgesetzgebung eine Abänderung der §§ 7 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung befürworten zu sollen, und zwar wäre, nach Ansicht des Ausschusses, im § 7 der Gemeinde-Wahlordnung nach dem Worte: „Wahlrechtes“ einzuschalten: „durch Stimmenmehrheit nach Zahl oder Verhältniß der Antheile“; — und ferner im § 12 der Gemeinde-Wahlordnung nach den Worten: „welche nur in die Vermögenssteuer einbezogen werden“, folgender Satz aufzunehmen: „Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind alle Steuerabgaben einzurechnen, welche zur Deckung der gesetzlich normirten Staats-, Landes- und Gemeinde-Erfordernisse, in welcher Form oder unter welchem Namen immer, eingezogen werden“.

Diese beiden Aenderungen entsprechen ganz dem Geiste der Gemeinde-Wahlordnung, welche auf dem Principe, daß dem Majoritätswillen Geltung verschafft werde, basirt, und für die Bestimmung der Reihenfolge der Wähler in den verschiedenen Wahlkörpern den Censur als maßgebend bestimmt.

Die hohe Genehmigung dieser Abänderungen dürfte um so sicherer erwartet werden, als in der Eröffnung der hohen Statthalterei vom 26. April 1873 Nr. 856 I./praes. über den Landtagsbeschluß



vom 23. Dezember 1871 wegen Einbeziehung aller Steuern und Zuschläge auf die legislative Austragung der Wünsche des Landtages hingewiesen wurde und als auch die prinzipielle Entscheidung über die Auslegung des § 7 der Gemeinde-Wahlordnung in dem hohen Ministerial-Erlasse vom 21. März 1874 Z. 2932 nur mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses § ungünstig erfolgte.

Von diesen Erwägungen geleitet, empfiehlt der Ausschuß den

### A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle die im beiliegenden Gesetz-Entwürfe vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 7 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg unverändert annehmen.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort zu nehmen scheint, so gehe ich zur Spezial-Debatte über und zwar zunächst § I. „In der Gemeinde-Wahlordnung . . . . . zu bevollmächtigen.“

Diejenigen Herren, die mit der eben verlesenen Aenderung des § 7 der Gemeinde-Wahlordnung einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

§ 12. Zu Behufe . . . . . zu ziehen.“

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Thurnher: Nachdem diese beiden zur Abänderung vorgeschlagenen Paragrafen in ihrer Abänderung auf eine Erweiterung des Wahlrechtes -- wie offenbar ist -- abzielen und also das Wahlrecht auch in jenen Fällen zur Geltung kommen lassen wollen, wo es durch eine engherzige Auslegung bisher nicht möglich war. Nachdem auch die Herren auf jener Seite des hohen Hauses, die sonst in politischer Beziehung nicht mit uns übereinstimmen, für die Erweiterung des Wahlrechtes in ihrem Programm sich ausgesprochen haben, so habe ich mich vorhin verwundert, daß sie gegen diese Abänderung gestimmt haben.

Ist der Satz im Programme der Herren auf der anderen Seite, daß auch sie für eine Erweiterung des Wahlrechtes im Principe seien, wahr und nicht eine bloße Phrase, so darf ich wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß sie diesem zweiten zur Abänderung vorgeschlagenen Paragrafen, der ebenfalls auch eine Erweiterung des Wahlrechtes abzielt, ihre Zustimmung geben werden.

Dr. Fetz: Ich gestehe, daß ich absolut nicht vorbereitet bin, mich in eine Erörterung der Frage der Aenderung der Wahlordnung in jenem großen Maßstabe einzulassen, wie ihn Herr Thurnher soeben angedeutet hat.

Wir haben über die Aenderung der Wahlordnung und zwar nicht bloß der Wahlordnung für die Gemeindeauswahl, sondern auch der Wahlordnung für den Landtag soviel ich mich erinnere in diesem hohen Hause wiederholt verhandelt. Insofern es sich um Abänderung der Wahlordnung im großen Maßstabe handelt und insofern jene Prinzipien zur Geltung kommen sollten, die nach meiner Ansicht in der That freiheitlicher Natur sind, werde ich nie ermangeln ihr beizustimmen, solange ich überhaupt in diesem Hause zu stimmen das Recht haben werde.

Wir haben an dieser Stelle Desiderien ausgedrückt und zwar nicht bloß wir, die wie man sagt zu den Liberalen gehören, sondern auch einige Herren der Gegenpartei, wir haben Desiderien ausgesprochen, insbesondere in der Richtung, daß an Stelle der öffentlichen Abstimmung die geheime treten sollten, diese Prinzipien, die wir damals aufgestellt und die wir noch heute als die richtigen ansehen, sind nicht zur Geltung gelangt und so waren wir damals genöthigt auf eine Ausdehnung der Wahlberechtigung nicht einzugehen, weil früher eine entsprechende Garantie geschaffen werden muß, daß die Wahl frei und ungehindert vor sich gehen kann.

Wenn wir dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht beistimmen, so geschieht dies nicht deshalb,

weil wir das Wahlrecht beschränkt wissen wollten, sondern weil wir glauben, daß mit diesen Abänderungen im Großen und Ganzen nichts gewonnen sei.

Graf Belrupt: Ich bin nicht gesonnen in irgend welche prinzipielle Debatte einzugehen. Ich habe die früheren Verhandlungen in diesem hohen Hause bezüglich der Wahlordnung nicht mitgemacht. Im großen Ganzen hat mein Herr Vorredner jenes Prinzip ausgesprochen, dem auch ich huldigen würde, wäre ich bei derartigen Verhandlungen zugegen.

Auf Grund meiner parlamentarischen Praxis jedoch fühle ich mich veranlaßt, mein Befremden auszudrücken, wie man in einer öffentlichen Sitzung, sei es eine Fraktion oder sei es einen Einzelnen quasi interpelliren kann, warum er seine Stimme nach dieser oder jener Richtung abgegeben habe. Ich weiß zwar, das Wort des Abgeordneten ist frei; aber befremdend war es für mich, und es ist mir ein solcher Vorgang wahrlich neu.

Thurnher: Auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Feß und des Grafen Belrupt habe ich nur das zu konstatiren, daß es mich freut, daß die Herren nicht aus dem Grunde gegen die vorgeschlagenen Aenderungen der 2 Paragraphen gestimmt haben, weil sie gegen die Erweiterung des Wahlrechtes wären. Es handelt sich aber hier nicht bloß darum, daß der Erweiterung des Wahlrechtes nach einer Richtung hin Vorschub geleistet werde, sondern daß auch thatsächlich das Wahlrecht einzelner Stimmen über eine solche Aenderung zum Ausdruck gelange; denn bei der engherzigen Auffassung dieser Bestimmungen im Wahlgesetze ist es thatsächlich sehr vielen unmöglich gewesen, ihre Stimme zur Geltung zu bringen. — Was die Bemerkung des Herrn Dr. Feß über die geheime Abstimmung betrifft, so finde ich keinen Anlaß darauf näher einzugehen.

Meines Wissens besteht aber gerade bei der Gemeindevahlordnung die geheime Abstimmung und es scheint mir nicht ganz am Platze zu sein gerade bei diesem Anlasse einen Vorwurf in dieser Richtung hervorzufehren. Uebergehend auf die Bemerkung des Herrn Grafen Belrupt rücksichtlich seines Befremdens über eine Interpellation hat er selbst zugegeben, daß dieselbe in der Redefreiheit des Abgeordneten begründet sei und er wird, glaube ich, in den Worten, die ich gesprochen habe, nicht so fast den Zweck erblickt haben, als wollte ich den Herren einen Vorwurf machen bezüglich der Abstimmung über den § 7, sondern ich wollte die Herren bloß aufmerksam machen, daß sie bei § 12 nicht unmotivirt abstimmen sollten.

Dr. Feß: Ich werde mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. — Ich denke, daß es jedem Abgeordneten freistehen muß, ob er seine Abstimmung zu einem Gesetzentwurfe oder zu einem Theile desselben motivire oder nicht. Wenn wir es vorgezogen hätten, zu diesem Gesetzentwurfe stillzuschweigen — und wir hätten es gethan, wenn wir nicht geradezu aufgefordert worden wären etwas zu sagen — so hätte man uns weder nach der einen noch der anderen Richtung hin einen Vorwurf machen können.

Was nun die geheime Abstimmung anbelangt, so ist es richtig, daß dieselbe für die gegenwärtig in Kraft bestehende Gemeindevahlordnung besteht, allein ich habe von der früher in diesem hohen Hause vorgelegten und dieselbe abändernde Wahlordnung gesprochen und in dieser Wahlordnung wurde versucht, an die Stelle der geheimen die öffentliche Abstimmung zu setzen und das war, wie ich mich gut erinnere, der Hauptgrund, warum wir gegen die von dem damaligen Comite vorgelegte Abänderung der Gemeindevahlordnung gestimmt haben.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Debatte. Haben der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Huber: Ich habe nichts weiters beizufügen.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit § 12 in der Fassung des Ausschusses, wie ich ihn vorhin vorgelesen habe und wie er den Herren zu Handen liegt, einverstanden sind, bitte ich, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

„Dieses Nachtragsgesetz tritt mit . . . . . beauftragt.“ Diejenigen Herren, welche auch hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Die Aufschrift des Gesetzes lautet: „Gesetz vom . . . . . betreffend den § 7 und 12 der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg.“ Diejenigen Herren, welche auch hiemit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich werde nun, da keiner der Herren mehr das Wort zu ergreifen scheint, auch zur Abstimmung über den Antrag schreiten: „Der hohe Landtag wolle die im beiliegenden Gesetz-Entwürfe vorgeschlagenen Abänderungen der §§ 7 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg unverändert annehmen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Thurnher: Ich würde beantragen, in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Thurnher, sogleich in die dritte Lesung einzutreten, einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Hat vielleicht noch einer der Herren gegen die Fassung etwas einzuwenden? — Da dieses nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche einverstanden sind, den vorliegenden Gesetzesvoranschlag betreffend die Abänderung der §§ 7 und 12 der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg, bestehend aus zwei Theilen, mit Titel und Eingang, in der Fassung wie er vorliegt, in dritter Lesung anzunehmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Baulichkeiten in der Landes-Irrenanstalt Balduna.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rhomberg als Berichterstatter den Gegenstand vorzutragen

Rhomberg: (verliest den Comitébericht u. z. ad I. wie folgt:)

## B e r i c h t

des Rechenschaftsberichts-Comité über die ihm vom hohen Landtage in der Sitzung vom 13. März 1876 zugewiesenen Gegenstände als:

1. Die Errichtung eines Friedhofes für die Landes-Irrenanstalt Balduna,
2. die Vergitterung der Fenster im Trakte der 2. Abtheilung, und
3. für Herstellung von Tobzellen.

ad I. Es sind, wie bekannt, bisher die Leichen aus der Landesirrenanstalt in Balduna auf dem Kirchhofe in Rankweil beerdigt worden; es bietet nun aber dieser Friedhof kaum Raum für die Verstorbenen der eigenen Pfarrei, so daß die Landes-Irrenanstalt ernstlich daran denken muß, für einen eigenen Begräbnißplatz Sorge zu tragen, und es dürfte sich als wünschenswerth herausstellen, daß hiezu ein geeigneter Platz, möglichst in der Nähe der Anstalt gewählt würde, und es ist diesermwegen bereits ein Grund in der sogenannten Egaten, welche theilweise Eigenthum der priv. Wohlthätigkeits-Anstalt ist, theils aber Privaten der Gemeinde Düns und der Parzellen von Göfis (Pfiz und Tufers u.) gehört, in Aussicht genommen.

Nachdem nun aber der hohe Landtag sich nicht in derartige Verhandlungen einlassen kann, so wird vom Ausschuße beantragt:

„Der hohe Landtag erkläre, daß die Errichtung eines Friedhofes für die Landesirrenanstalt ein dringendes Bedürfnis sei, und daß der Landesauschuß beauftragt werde, für einen geeigneten Ort zu sorgen, und gleichzeitig in Erwägung zu ziehen ob derselbe nicht vortheilhafter mit der priv. Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna gemeinschaftlich hergestellt und benützt werden könnte.“



Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da sich keiner der Herren zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Angenommen.)

R h o m b e r g: (verliest:)

ad 2. Nach dem Berichte des prov. Irrenanstaatsarztes Herrn Dr. Greusing dd. 31. Juli 1875 und wie aus dem Rechenschaftsberichte des Landesauschusses erblickt, fällt es nothwendig, daß die Fenster des zweiten bisher unbewohnten Traktes für die 2. Abtheilung vergittert werden müssen, und es wird daher der **Antrag** gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, daß er die Vergitterung der Fenster im Trakte für die 2. Abtheilung der Landes-Irrenanstalt veranlasse und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Oeffentlichkeitserklärung der Landesirrenanstalt fortsetze.“

Dr. Delz: Ich beantrage die Stelle „und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung „um die Oeffentlichkeitserklärung der Landes-Irrenanstalt fortsetze“ fallen zu lassen und vorerst die Ankunft des neuernannten Direktors der Anstalt abzuwarten, um Behufs einer geeigneten Einleitung weiterer Schritte in dieser Hinsicht, die Aeußerungen dieses anerkannt tüchtigen Arztes und Psychiatikers vernehmen zu können.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Debatte und gebe daselbe noch dem Herrn Berichterstatter.

R h o m b e r g: Mein Herr Vorredner Dr. Delz wünscht, daß der Nachsatz „und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Oeffentlichkeitserklärung der Landes-Irrenanstalt fortsetze“ weggelassen werde.

Es ist dies ein Gegenstand über den schon zum öfteren verhandelt worden ist. Nach meiner Ansicht hat die Bewerbung um die Oeffentlichkeitserklärung mit der Anstellung des Direktors nichts zu thun und ich glaube, daß der Herr Direktor, wann er kommt, jedenfalls einverstanden sein wird und sein muß, wenn die Landes-Irrenanstalt als eine öffentliche Anstalt erklärt ist. Ich sehe deshalb nicht ein, warum dieser Nachsatz aus dem Antrage gestrichen werden soll.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und werde daher zuerst den ersten Theil des Antrages zur Abstimmung bringen; derselbe lautet: „Der hohe Landtag wolle den Landes-Auschuß beauftragen, daß er die Vergitterung der Fenster im Trakte für die zweite Abtheilung der Landes-Irrenanstalt veranlasse.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem ersten Theile des Komiteeantrages einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun den zweiten Theil des Komiteeantrages zur Abstimmung, derselbe lautet: „und nach Herstellung dieser Arbeit, die Bewerbung um die Oeffentlichkeitserklärung der Landes-Irrenanstalt fortsetze.“ Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Ich bitte weiter zu fahren.

R h o m b e r g: (verliest:)

ad 3. Aus dem vorzitierten Berichte des Herrn Dr. Greusing, sowie aus jenen, von dem k. k. Bezirkshauptmann, Herrn Reuner in Feldkirch, dd. 6. Sept. 1875 und des Herrn Bezirksarztes Dr. Bär in Bregenz, dd. 14. Oktbr. 1875 geht übereinstimmend hervor, daß die Zahl der Tobzellen in der Landesirrenanstalt eine ungenügende ist und dieselbe daher entsprechend vermehrt werden müsse.

Da es nun aber nicht mehr lange anstehen dürfte, bis der neuernannte Anstaltsdirektor Dr. Hösterman seine Stelle antreten wird, so dürfte es gerathen sein, vor Beginn dieser Arbeit die Ankunft des Herrn Dr. Hösterman abzuwarten, um auch in dieser Beziehung seine Ansicht zu hören, und es wird daher der **Antrag** gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„es sei der Landesausschuß zu beauftragen, nach dem vorliegenden Gutachten und im Einverständnis mit dem Anstaltsdirektor Dr. Höstermann zum Behufe der Erstellung von Tabellen Pläne anfertigen zu lassen und beim Bause derselben, nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch, ohne derselben zu schaden, möglichste Oekonomie im Auge zu behalten.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Delz: Bei diesem Anlasse erlaube ich mir den Herrn Landeshauptmann und eventuell den Herrn Regierungsvertreter zu fragen, welches die Hindernisse seien, daß Dr. Hösterman noch immer nicht seine Stelle als Direktor in der Landes-Irrenanstalt Balduna angetreten hat, ob etwaige Hindernisse geebnet, oder ob allenfalls solche noch seitens der hohen Regierung bestehen?

Regierungsvertreter: Hierauf habe ich zu antworten, daß mir die ganze diesbezügliche Verhandlung nicht bekannt ist. Wenn die Herren geglaubt haben von mir diesfalls Auskünfte abverlangen zu müssen, hätten sie es früher thun sollen, denn jetzt bin ich nicht mehr in der Lage sie geben zu können.

Landeshauptmann: Ich kann den Herren zufällig gerade heute darüber Aufschluß geben.

Der Landes-Ausschuß hat sogleich nach erfolgter Wahl, wie es eben gesetzlich vorgeschrieben ist, das Kompetenzgesuch mit dem Erklären an die hohe Regierung eingeschickt, daß die Wahl auf Herrn Dr. Hösterman gefallen sei und hat Hochdieselbe um das Erklären ersucht, ob allenfalls gegen die Person des Erwählten Anstände obwalten. Diese Einlage ist am 1. Februar ds. Js. gleich am Tage nach der Sitzung, in welcher die Wahl vorgenommen wurde, von hier an die hohe Regierung abgegangen. Später ist dann, wegen des Drängens des einsweilen provisorisch angestellten Dr. Greußing um baldmöglichste Enthebung von seinem provisorischen Dienste, die Sache bei der hohen Regierung betrieben worden; von derselben ist aber bis zur Stunde noch keine Erledigung eingelangt. Allein soeben vor der heutigen Sitzung, habe ich ein Schreiben des Herrn Dr. Hösterman erhalten, in welchem er mir mittheilt, daß die Sache nun bald geebnet sei, und nur noch zwei Anstände obwalten, welche aber leicht beglichen werden können.

Der eine betrifft nemlich noch die Bestehung von strengen Prüfungen an der österreichischen Lehranstalt trotz der Restriktion und der andere in der Erwerbung des Staats- und Heimathbürgerrechtes in Oesterreich. Beide diese Anstände dürften, sagt er, in kürzester Zeit behoben sein.

Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Es sei der Landes-Ausschuß . . . . . zu behalten“ bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Honorirung des Wärterpersonals in Balduna. Ich ersuche den Herrn Albert Rhomberg als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Rhomberg:

## B e r i c h t

des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den ihm vom hohen Landtage zugewiesenen Antrag wegen Erhöhung der Gehalte des Wärterpersonales der Landes-Irren-Anstalt *Balduna*.

Schon in der Landesauschuß-Sitzung vom 27. Febr. 1874 wurde der Beschluß gefaßt, daß aus Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse den Wärtern in der Landesirrenanstalt eine Remuneration von je 30 fl. am Schlusse des Jahres 1874 ausgefolgt werden soll, insoferne von der Direktion die Zufriedenheit mit ihrer Dienstleistung ausgesprochen werde.

In der Sitzung vom 28. Dezbr. 1874 beschloß der Landes-Ausschuß, es sei auch dem Oberwärter L. Gadiant für seine dienstfertigen Leistungen und die besondere Mühewaltung während der Dauer des Provisoriums eine Remuneration von 80 fl. zuzuerkennen und flüssig zu machen.

Am 25. August 1875 richteten die 4 Wärter abermals eine Bitte an den Landesauschuß, es wolle ihnen die Remuneration auch für dieses Jahr belassen werden, in Folge dessen in der Sitzung vom 24. Dezbr. 1875 der Beschluß gefaßt wurde, es sei die von der Direktion hervorwortete Remuneration der 4 Wärter mit je 20 fl. und des Oberwärters mit 40 fl. anzuweisen; und der weitere Antrag der Direktion, es solle für die ständige Entlohnung der Wärter um 15 fl. erhöht, dagegen die Remuneration aufgelassen werden, an den hohen Landtag zur Beschlußfassung in Vorlage zu bringen.

Mit Bericht des provisorischen Direktors Dr. *Greußing* dd. 11. Jänner ds. Js. macht derselbe Anzeige, daß die Wärter in Folge der dießjährigen Herabminderung der Remuneration und gleichzeitiger Unterlassung der Verabfolgung des Neujahrs-geschenkes per 5 fl. ihre Unzufriedenheit bekundet und zugleich sich geäußert haben sollen, daß sie, im Falle ihnen bessere Plätze in Aussicht gestellt werden, sie ihren Dienst aufkünden werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen ist es kaum zu bezweifeln, daß diese Leute sich mit einer Gehaltserhöhung von nur 15 fl. nicht zufriedensstellen werden, und es dürfte im Hinblick auf das demnächstige Eintreffen des Direktors Dr. *Höstermann* gerathen erscheinen, die Erledigung bis zu diesem Zeitpunkt zu vertagen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß ermächtigen, die Gehaltserhöhung des Wärterpersonales der Landes-Irrenanstalt *Balduna* mit Einschluß des Oberwärters im Einverständnisse mit dem Direktor Dr. *Höstermann* entsprechend zu regeln.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung. — Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht wegen Maßnahmen zu strengerm Vorgehen gegen Forsttrevel. Ich ersuche den Herrn Grafen *Belrupt* als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Graf *Belrupt*:

## B e r i c h t

des in der Sitzung des hohen Landtages vom 10. März d. Js. eingesetzten **landwirthschaftlichen Ausschusses**, das Gesuch der Stadtgemeinde Bludenz und mehrerer anderer Gemeinden des Bezirkes Bludenz betreffend.

Die Stadtgemeinde Bludenz und mit ihr die Gemeindevorstellungen von Innerbrax, Bürs, Bürserberg, Brand, Klösterle, Dalaas, Müziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch und Nenzing haben dem hohen Landtage ein Gesuch überreicht, in welchem sie über die nicht genügende Bestrafung der in ihren Gemeindegebieten vorkommenden Forstfrevel und Loosholzverkäufe Klage erheben, und die Intervention des hohen Landtages anrufen, damit durch eine strengere Handhabung des Forstgesetzes, insbesondere der Waldschaden-Ersatzleistung, das Gemeindegut geschützt werde.

Der Ausschuss hat diesen Gegenstand in eingehende Berathung gezogen, und mit Rücksicht auf die schon bei einem vorhergegangenen Anlasse betonte hohe Wichtigkeit der Forstkultur und des Forstschutzes in unserem Lande, sich eine Anzahl von Gesichtspunkten gegenwärtig gehalten, welche jedesmal in den Vordergrund treten müssen, so oft diese ökonomische Frage zur Erörterung gelangt.

Als solche Gesichtspunkte können bezeichnet werden:

- a. die Verschiedenheit der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Satzungen oder in Kraft stehenden Uebungen bei Bezug von Holzanteilen aus den Gemeindevaldungen,
- b. der Forstfrevel im Allgemeinen,
- c. der Forstschug.

Was den ersten Punkt anbelangt, so bestehen notorisch in den Gemeinden des Landes ganz divergirende Einrichtungen, welche sich, wie gesagt, theilweise auf vorliegende in Form von Satzungen bestimmte Uebereinkommen, theilweise aber auf langjährigen Missbrauch gründen. Nach diesen verschiedenen Einrichtungen haben die Angehörigen der einen Gemeinde das volle Recht ihren Loosholzanteil nach freiem Ermessen zu verwenden, also auch zu verkaufen, dagegen die Angehörigen einer anderen Gemeinde gehalten sind, das Loosholz ausschließlich zum eigenen Bedarfe zu benützen, — während in dritten Gemeinden gar kein Loosholz abgegeben, sondern der Nutzen der Gemeindevaldungen realisiert und der Gemeindefassa zugeführt wird.

Daß in solche Bestimmungen weder die Landesvertretung noch die politische Behörde einzugreifen habe, vielmehr für dieselben nur die gesetzlichen Punctionen der Gemeindeordnung maßgebend sind, dürfte wohl selbstverständlich sein. Es muß aber ebenso als eine Pflicht der Gemeindevertretung erkannt werden, für die strikte Durchführung solcher Satzungen oder in Kraft stehender Uebungen und zwar im Interesse der Erhaltung und Kräftigung des Gemeindevermögens im eigenen Wirkungskreise Sorge zu tragen.

Bei dem mannigfaltigen Charakter der vorkommenden Forstfrevel glaubt der Ausschuss hinweisen zu sollen, daß sich, nebst den gewöhnlichen direkten Eigenthumsverletzungen, noch solche indirekte häufig ergeben, deren Folgen sich viel weittragender zum Nachtheile des Forstes gestalten. Es ist dieß zum Beispiel die Nichterhaltung der zum jährlichen Holzschlage erfolgten Auszeichnungen, indem entweder nebst den ausgezeichneten noch andere Stämme mitgefällt, oder aber die Holzfällung ganz unbekümmert um irgend eine Auszeichnung vorgenommen wird. Desgleichen gehört hierher die Sorglosigkeit bei der Fällung und Bringung des Holzes, welche beiden Arbeiten nicht selten ohne jede Aufmerksamkeit für den noch nicht schlagbaren Bestand, sowie für den jungen Nachwuchs durchgeführt werden.

In dieser Richtung wäre es zum Schutze der schwer gefährdeten Forstkultur dringend geboten, daß einerseits die zur Handhabung der Forstpolizei berufene politische Behörde mit der größten Strenge



vorginge, andererseits aber die Gemeindeorgane durch jedesmalige Anzeige der aufgefundenen Unregelmäßigkeiten die betreffende Amtshandlung unterstützen würden.

Zur Erlangung eines ausgiebigen Forstschutzes endlich, glaubt der Ausschuss, noch hervorheben zu müssen, daß eine sachverständige und kräftig gehandhabte Aufsicht als die erste Bedingung für das Gedeihen der Forstkultur betrachtet werden muß. — Tüchtig geschulte und entsprechend salarirte Wald- aufseher in erster, und eine hinreichende Zahl staatlicher Forstbeamter zur Oberaufsicht in zweiter Linie, — das würde sich nach Ansicht des Ausschusses zunächst empfehlen mit dem Beifügen, daß demgemäß mit Rücksicht auf unser Gebirgsland eher eine Vermehrung der gegenwärtig im Dienste befindlichen kaiserl. Forstbeamten angezeigt erschiene, denn die weitem Entfernungen und besonders der meist beschwerliche Zugang machen es sonst unmöglich, daß jede Gemeinde überwacht, und die untern Organe nach Bedarf kontrollirt werden.

Von diesen Anschauungen geleitet, glaubt der Ausschuss dem hohen Landtage Folgendes vorlegen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, an alle Gemeinden des Landes ein Cirkular zu erlassen, in welchem denselben die strenge Einhaltung der bestehenden Forstvorschriften als eine mit der gewissenhaften Verwaltung des Gemeindegutes unabweislich verbundene Pflicht in Erinnerung gebracht wird, und dieselben weiters aufzufordern sind, die bestehenden Satzungen oder in Kraft stehenden Uebungen bei Zutheilung der Holzlose mit bestmöglicher Schonung des Gemeindeforstes durchzuführen.
2. Dergleichen habe der Landes-Ausschuss die politischen Behörden um strenge Handhabung der Forstgesetze mit Berücksichtigung der in dem Berichte erwähnten Momente anzuweichen.
3. Endlich wird der Landes-Ausschuss angewiesen, die Gesuchsteller von den hier gefassten Beschlüssen zu verständigen.

Landeshauptmann: Die Besprechung ist eröffnet. — Da keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen scheint, schliesse ich die Besprechung im Allgemeinen und eröffne dieselbe über den ersten Theil des Antrages.

Peter Zuffel: Ich bin mit diesem sowie mit den zwei weiteren Anträgen des Comite vollkommen einverstanden. Allein da es mir bekannt ist, daß es mehrere Gemeinden gibt, in denen die Art und Weise der Holzlooszutheilung und Verwendung nicht geregelt ist und mir auch bekannt ist, mit wie vielen Schwierigkeiten der Landes-Ausschuss in Betreff Holzlooszutheilungen zu thun hat, möchte ich diesem ersten Antrage als Ergänzung folgenden Zusatz beantragen „und dort, wo eine bestimmte Uebung oder Satzung nicht besteht, die betreffenden Gemeinden aufzufordern, die Art und Weise der Zutheilung von Holzlosen und deren Verwendung binnen Jahresfrist zu regeln und das bezügliche Statut dem hohen Landes-Ausschusse zur Kenntniss zu bringen“.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß mir gar keine Gemeinde in Borarlberg bekannt ist, die nicht gewisse Satzungen oder Uebungen in Betreff der Holzloosvertheilungen hätte. — Ich möchte daher den Herrn Peter Zuffel bitten, mir Aufschluß zu geben, welche Gemeinden er darunter meint, und ob es allenfalls die Gemeinde Renzing ist.

Peter Zuffel: Ja, ich meine eben gerade die Gemeinde Renzing. Ich habe schon im Comite Veranlassung genommen zu bemerken, daß der Gemeinde Renzing ein diesbezügliches Statut abgehe. — Die Gemeinde Renzing gibt alljährlich ein gewisses Quantum Holz an die Gemeindebürger, allein dieselben sind gezwungen, dasselbe entweder zu verbrennen oder ins Wasser zu werfen. Da kann



denn doch nicht von dem Bestande eines Holzvertheilungsstatutes die Rede sein. Es wird da auf die Gemeindebürger ein Zwang ausgeübt, der eine Tyrannei ist und der schließlich den Ruin der Gemeinde herbeiführen muß. Es besteht daher in der Gemeinde allgemein der Wunsch, in dieser Angelegenheit eine Aenderung zu treffen. — Der Gemeindeauschuß ist immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß er nicht berechtigt sei, ein Holzvertheilungsstatut aufzustellen und daß er dießfalls zwischen die Schranken irgend eines Gesetzes eingezwängt sei, die ihn hindern dießfalls Aushilfe zu schaffen. Wenn aber der Landtag sich dahin ausspricht, die Gemeindevertretung sei berechtigt, ein Statut zu schaffen, wird sie hiezu jedenfalls zum Nutzen und Frommen der Gemeinde Veranlassung nehmen.

Karl Ganahl: Es ist mir das, was der Herr Abgeordnete Peter Zuffel, ehemaliger Gemeindevorsteher von Nenzing, sagt, ganz neu. Ich habe immer gehört, daß in der Gemeinde Nenzing Satzungen bestehen, wornach es verboten sei, Holz aus der Gemeinde auszuführen, und ich glaube doch, daß dies als eine bestehende Uebung betrachtet werden könnte. Wenn übrigens keine Satzungen bestehen, glaube ich doch, daß der Landtag nicht befugt sei, der Gemeinde in dieser Beziehung Vorschriften zu ertheilen; das muß Sache der Gemeinde selbst sein. Wenn diesbezug ein Uebelstand in der Gemeinde herrscht, so wird es wohl der Herr Abgeordnete Peter Zuffel dahin bringen, daß der Gemeindeauschuß aus Anlaß dieser Beschlüsse neue Satzungen entwirft, oder Bestimmungen trifft, wodurch die Holzloosvertheilung geregelt wird.

Ich glaube daher, als Obmann des Comites mich nicht einverstanden erklären zu können, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Peter Zuffel angenommen werde. Was der Herr Berichterstatter für eine Meinung hat, weiß ich nicht.

Peter Zuffel: Ich habe nicht, wie Herr Karl Ganahl meint, verstanden oder verlangt, das hohe Haus soll der Gemeinde Vorschriften ertheilen; im Gegentheil, mein Antrag geht nur dahin, daß einmal die Verfügungen in Betreff der Holzlooszuteilungen geregelt werden. Es ist dies keine Vorschrift, denn es bleibt der Gemeindevertretung ja vorbehalten, die Sache zu regeln wie sie will; mein Antrag bezweckt nur, die Gemeinden zur Regelung dieser Angelegenheit aufzumuntern.

Graf Belruyt: Ich muß noch zu den Auseinandersetzungen, die schon im Comite stattgefunden haben, meine Meinung dahin aussprechen, daß, wenn schon überhaupt der Landtag sich auf Grund einer eingelaufenen Petition berufen fühlt in die Verhandlung über einen Kulturgegenstand einzugehen, wie das im vorliegenden Falle geschieht, die Andeutungen, welche ich im Punkte 1 hier vorzulegen die Ehre habe, vollkommen hinreichen dürften, um eine Gemeinde dahin zu bringen, die Angelegenheiten, welche bis heute nicht geregelt sind, zu regeln.

Nach den Anschauungen, die ich im Comite hatte, glaubte ich, man solle die Petition einfach dem Landes-Ausschuße zur Amtshandlung abtreten. Die Herren waren anderer Ansicht und haben geglaubt, man solle alle Gesichtspunkte erörtern und hervorheben. Ich habe mich dem conformirt und habe geglaubt, es sei hinreichend zu sagen, daß diese und diese Verschiedenheiten vorkommen. Allein im Großen und Ganzen sind sie subsumirt; der Landes-Ausschuß ist beauftragt, ein Circular an die Gemeinden zu erlassen, in welchem denselben die ökonomische Verwaltung der Gemeindegewaldungen besonders aufgetragen wird, u. z. mit Rücksicht auf den Loosholzverkauf. Ich halte daher diese Andeutungen für hinreichend, so daß es eines speziellen Auftrages zur Regelung solcher Verhältnisse meines Erachtens nicht weiter bedarf.

Dr. Feß: Wenn ich recht verstanden habe, so besteht die Differenz der Anschauungen zwischen Herrn Peter Zuffel einerseits und den Herren Obmann und Berichterstatter andererseits darin, daß die letzteren meinen, daß dasjenige, was der Herr Peter Zuffel beabsichtigt, bereits schon im Comitetrage enthalten sei. Sie meinen nemlich, daß wenn das hier besprochene Circular an die einzelnen Gemeinden erlassen werde, sich diejenigen Gemeinden, in denen solche Statute noch nicht festgesetzt sind, veranlaßt sehen werden, solche Statute in's Leben zu rufen.

Nun glaube ich, daß man in solchen Dingen des Guten nie zu viel thun kann, und wenn ein Zirkular einmal schon wünschenswerth erscheint, so wird es gewiß nicht schaden, wenn man in diesem Zirkular auch dasjenige anbringt, was der Herr Abgeordnete Peter Zuffel beantragt; gegen den Antrag des Comite ist es in keinem Falle und ich für meine Person stimme daher dem Zusatzantrage des Herrn Peter Zuffel bei.

v. Gilm: Ich möchte mir nur erlauben, den Zusatzantrag des Herrn Peter Zuffel etwas kürzer zu fassen. Ich glaube, daß es den allseitigen Wünschen der Herren entspricht und den Zusatzantrag des Herrn Peter Zuffel vollständig ersetzt, wenn nach dem Worte „durchzuführen“ beigefügt wird „oder nach Erforderniß zu regeln“. Hiedurch werden die Gemeindevorstehungen in genügender Weise darauf aufmerksam gemacht, daß dort, wo eine solche Regelung nicht besteht, eine solche erfolge.

Thurnher: Wenn ich mich für einen der beiden Zusatzanträge, welche der Herr Abg. Peter Zuffel und Herr v. Gilm gestellt haben, entscheiden soll, so müßte ich mich u. z. aus den Gründen die der Herr Abgeordnete Dr. Feß angeführt hat, für den Antrag des Herrn Peter Zuffel aussprechen und werde auch für denselben stimmen, da er eben präziser lautet und man Erfahrungen genug gemacht hat, daß der Landes-Ausschuß gegenüber den Gemeinden in solchen Sachen nie deutlich genug sein kann.

Karl Ganahl: Ich habe schon früher bemerkt, daß ich mich mit dem Antrage des Herrn Abg. Peter Zuffel nicht einverstanden erklären kann, dagegen bin ich mit dem des Herrn v. Gilm vollkommen einverstanden, da er eben alles dasjenige in sich schließt, was zu sagen nöthig ist.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, schließe ich die Debatte. Haben Herr Berichtstater noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich will nur noch kurz bemerken, daß ich mich mit den wenigen Worten, welche der Abg. v. Gilm als Zusatz beantragt hat, wohl einverstanden erklären kann, allein den Antrag des Herrn Peter Zuffel für zu detaillirt halte und daß ich daher demselben nicht beistimmen kann.

Landeshauptmann: Ich schreite daher zur Abstimmung und werde zunächst den Ausschufsantrag, dann den des Herrn Peter Zuffel als den weitergehenden, und erst wenn dieser fallen sollte, den des Herrn Abg. v. Gilm zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren welche mit dem Ausschufsantrage dahingehend einverstanden sind: „Der Landesausschuß wird . . . . . Gemeindeforstes durchführen“ wollen sich gefälligst von ihren Sizen erheben. (Angenommen.)

Der Antrag des Herrn Peter Zuffel lautet: „und dort, wo eine . . . . . zu bringen.

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von ihren Sizen sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Herr v. Gilm beantragt dem bereits angenommenen Ausschufsantrage die Worte beizufügen „oder nach Erforderniß zu regeln.“ Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: „beßgleichen . . . . . Momente anzugehen.

Graf Belrupt: Zu diesem zweiten Absätze erlaube ich mir nur eine kleine Bemerkung zu machen.

Es ist mir nämlich erst gestern ein neues Verordnungsblatt in die Hand gekommen, welches das Ackerbau-Ministerium herausgibt, in welchem alle jene Erlässe und Verfügungen aufgenommen sind, die theils unmittelbar vom Ackerbauministerium erfließen, theils solche die auf Anregung desselben von anderen Ministerien herausgegeben werden. In diesem Blatte nun steht eine Verfügung des Ministeriums des Innern, welche die strengste Weisung an alle politischen Behörden hinausgibt, in der Durchführung der Forstgesetze, mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Punkte 2 des Comiteantrages einverstanden sind: „Desgleichen habe . . . . . anzugehen“, bitte ich, sich von den Sätzen zu erheben. (Angenommen.)

Der dritte Punkt lautet: „Endlich . . . . . zu verständigen“.

Da auch hierüber keiner der Herren das Wort nimmt, ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Comiteantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschlußbericht wegen eines Beitrages aus Landesmitteln an den Cäcilienverein.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter, das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

Der Petitions-Ausschuß überreicht über das von dem Borsarlberger Cäcilien-Vereine eingebrachte Gesuch um Unterstützung nachstehenden

## B e r i c h t.

Der Borsarlberger Cäcilienverein in seinem Streben zur Hebung des Kirchengefanges und durch Gründung zahlreicher Gefangenschulen im Lande, verdient durch seine Erfolge in unermüdeter Thätigkeit des Vorstandes, Anerkennung und Theilnahme, welche Seitens der Landesvertretung diesem Landesvereine durch Gewährung der angeführten, keineswegs ständigen Unterstützung an den Tag gelegt werden soll

Der Ausschuß erhebt daher den einstimmigen

### A n t r a g:

Hoher Landtag wolle beschließen:

Dem Borsarlberger Cäcilien-Vereine ist für dieses Jahr ein Unterstützungsbeitrag von 50 fl. aus Landesmitteln zu gewähren.

Bregenz, 4. April 1876.

**Peter Juffel,**  
Obmann.

**v. Gilm,**  
Berichtstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung. — Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung über, und ersuche diejenigen Herren, welche einverstanden sind, dem Borsarlberger Cäcilienvereine für dieses Jahr einen Unterstützungsbeitrag von 50 fl. aus Landesmitteln zu gewähren, von den Sätzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ausschlußbericht wegen eines Landesbeitrages an den Philosophen-Unterstützungs-Verein in Wien  
Ich ersuche ebenfalls den Herrn v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

Der eingesetzte Petitions-Ausschuß erstattet über die von dem Comite des Philosophen-Unterstützungs-Vereines an der Wiener Universität gestellte Bitte um einen Unterstützungsbeitrag für dieses Vereinsjahr, nachstehenden

## B e r i c h t.

Der bittstellende Verein in bereits 18jährigem Bestande, hat nach dem Jahresbericht 1875 durch Beiträge der Beförderer und unterstützenden Mitglieder und anderweitige Zuflüsse eine Gesamteinnahme von . . . . . fl. 3321. 73  
 und eine Gesamtausgabe von . . . . . fl. 2401. 77

---

somit ein Kassaest von . . . . . fl. 919. 96  
 und über Ankauf einer Staats-Obligation von fl. 1000. — zur  
 Vermehrung der Fonds-Dotation im Kurse . . . . . fl. 750. —

---

einen Jahresübertrag von . . . . . fl. 169. 96

An Unterstützungen in Geld und durch Speisekarten wurde ein Betrag von fl. 2102. 20 fr. vergeben.

Unter den Betheiligten findet sich kein Studirender aus dem Lande Vorarlberg.

In Betracht, daß der Verein durch bisherige Beiträge der Beförderer und unterstützenden Mitglieder, zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Studirender einer Fakultät eine wirksame Thätigkeit zu entfalten vermochte, daß das Land Vorarlberg keine Fondsmittel besitzt und deshalb auch nicht in der Lage ist, derlei Unterstützungsbeiträge außer Landes in das Landes-Präliminare aufzunehmen, findet sich der Ausschuß nicht in der Lage in dieses Gesuch einzugehen, und erhebt den

### A n t r a g:

Hoher Landtag wolle beschließen:

„Das Gesuch des Comité's des Philosophen-Unterstützungs-Vereines an der Wiener Universität sei abzulehnen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind dahingehend: „Hoher Landtag . . . . . abzulehnen“ von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung auf morgen Samstag den 8. April 3 Uhr Nachmittag mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschußbericht wegen Einführung des Grundbuchs im Lande Vorarlberg.
2. Ausschußbericht wegen Regelung der Innerwälder-Strassenverhältnisse.
3. Ausschußbericht wegen Aenderung des Landesgesetzes über den Gebrauch der Radfelgen auf der Straffe Schwarzach—Bezau.
4. Ausschußbericht wegen Einwirkung auf thunliche Einschränkung der Gemeindeumlagen.
5. Ausschußbericht wegen Maßnahmen zur Offenhaltung der Wirthschaft auf dem Arlberge im Winter.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 5 Uhr Abends.